

B. Hass-/Vorurteilskriminalität – Konzept und Bedeutung

I. Die Entwicklung des Konzepts „Hate Crime“

1. Vereinigte Staaten von Amerika

In der Literatur in den Vereinigten Staaten von Amerika wird auf Vorurteilen und Hass basierende Gewalt als „uralte Problematik“¹⁴⁷ anerkannt, die die nordamerikanische und europäische Kultur und Geschichte durchdrungen habe.¹⁴⁸ Erst aus der „Sozialgeschichte des Vorurteils, der Diskriminierung und der Unterdrückung“¹⁴⁹ heraus, sowie den gegen die Unrechtsstände angehenden US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen, lässt sich die Entstehung der *hate crime*-Gesetzgebung nachvollziehen.¹⁵⁰

Konzept und Begriff wurden in den 1980er und 1990er Jahren fester Bestandteil der politischen wie juristischen Debatten in den Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁵¹ Innerhalb dieser zwei Jahrzehnte verabschiedeten fast alle US-amerikanischen Bundesstaaten sowie der Kongress der Vereinigten Staaten *hate crime*-Gesetze um auf Straftaten gegen bestimmte stigmatisierte Gruppen zu reagieren.¹⁵² Mittels dieser Gesetzgebung wird auf Straftaten primär mit einer Erhöhung des Strafrahmens reagiert, wenn eine hassgeleitete Motivation festgestellt wird.¹⁵³ Ebenso geht es aber auch um die Sichtbarmachung des Phänomens durch Vorschriften zur Datener-

147 Grattet/Jenness, The Journal of Criminal Law and Criminology 2001, 653 (658).

148 Pezzella, Hate Crime Statutes, S. 13.

149 Lawrence, Punishing Hate, S. 44.

150 Die Entwicklung des Konzeptes und des justiziellen Umgangs mit *hate crimes* in den USA wird ausführlich nachgezeichnet von Coester, Hate Crimes, S. 31–115.

151 Grattet/Jenness, The Journal of Criminal Law and Criminology 2001, 653 (658); Coester, Hate Crimes, S. 19 ff.

152 Grattet/Jenness, The Journal of Criminal Law and Criminology 2001, 653 (659–661); eine Übersicht gibt es auf der Homepage der zivilgesellschaftlichen Anti-Defamation League (ADL): <<https://www.adl.org/adl-hate-crime-map>>, (Stand: 07.06.2021). Demnach haben aktuell 46 von 50 Bundesstaaten sowie der District of Columbia spezielle *hate crime*-Gesetze erlassen..

153 Pezzella, Hate Crime Statutes, S. 46; Jacobs/Potter, Hate Crimes, S. 29 f.

hebung.¹⁵⁴ Darüber hinaus haben 33 von 50 US-Bundesstaaten spezielle zivilrechtliche Klagemöglichkeiten auf Schmerzens- und/oder Strafzuschlags-geld geschaffen.¹⁵⁵

Exemplarisch sei an dieser Stelle auf einige auf Bundesebene erlassene *hate crime*-Regelungen verwiesen. Als Vorläufer der modernen Gesetze zur Hasskriminalität gilt der *Civil Rights Act* von 1968, ohne den – erst 1985 eingeführten¹⁵⁶ – Begriff des *hate crime* zu verwenden.¹⁵⁷ Der beschlossene Title 18 U.S. Code § 245 (b) verbietet die unter Anwendung oder Androhung von Gewalt vorsätzliche Verletzung, Einschüchterung oder Beeinträchtigung von Personen aufgrund von *race*¹⁵⁸, Hautfarbe, Religion oder nationaler Herkunft. Die gesetzliche Strafandrohung galt jedoch nur, wenn der Angriff gegen das Opfer im Rahmen einer der sieben abschließend aufgezählten bundesrechtlich geschützten Aktivitäten begangen wurde. Dazu zählten etwa der Besuch einer Schule, Universität oder einer anderen öffentlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer Wahl oder die Tätigkeit als Beamt*in, Angestellte*r oder Geschworene*r.¹⁵⁹

Seit 1990 schreibt der *Hate Crime Statistics Act*¹⁶⁰ eine zentralisierte Datenerhebung von hassgeleiteten Straftaten wegen einer *race*, Religion, sexuellen Orientierung, Ethnie oder Behinderung durch das *Federal Bureau*

154 Gillis, *American Journal of Criminal Law* Spring 2013, 197 (201–205); Gesetze zur Hasskriminalität werden in diesem Zusammenhang vor allem als Identitäts- und Symbolpolitik kritisiert von Jacobs/Potter, *Hate Crimes*, S. 66–78.

155 <<https://www.adl.org/adl-hate-crime-map>> (Stand: 07.06.2021).

156 Naidoo, *Fundamina* 2016, 53 (62); Jacobs/Potter, *Hate Crimes*, S. 4.

157 Jacobs/Potter, *Hate Crimes*, S. 38 f.; Eisenberg, *ZStW* 2020, 644; andere verorten den Gesetzgebungsbeginn sogar bereits beim *Ku Klux Klan Act* von 1871, siehe Aisaka/Clune, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2013, 469 (470 f.); Ainsworth/Bryan, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2016, 303 (307–309).

158 Der Begriff der *race*, so wie er in den USA Verwendung findet, bleibt zur Unterscheidung zum deutschen Rassenbegriff hier ohne Übersetzung. Näher zum Rassenbegriff in Kapitel B. II. 3.

159 Ainsworth/Bryan, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2016, 303 (309–312); Yoshida, in: Wong Hall/Hwang (Hrsg.), *Transferred Intent: The Pervasiveness of Hate Crimes*, S. 29 (37 f.); Levin/Nolan, *The violence of hate*, S. 71 f.; Jacobs/Potter, *Hate Crimes*, S. 38.

160 28 U.S.C. § 534.

of Investigation (FBI) vor.¹⁶¹ Der *Hate Crimes Sentencing Enhancement Act*¹⁶² von 1994 sieht schließlich eine Erhöhung des allgemeinen Strafmaßes vor, wenn die strafbare Handlung motiviert ist durch das oder die tatsächliche oder vermeintliche *race*, Hautfarbe, Religion, nationale Herkunft, Ethnie, Geschlecht (mit Ausnahme von Sexualdelikten), Behinderung oder sexuelle Orientierung.¹⁶³

Im Jahr 2009 wurde durch den *Matthew Shepard and James Byrd, Jr. Hate Crimes Prevention Act* die Einschränkung des Schutzes auf einige wenige bundesstaatlich geschützte Tätigkeiten aufgegeben. Zugleich wurden die Vorgaben des *Civil Rights Act* von 1968 sowie die zentralisierte *hate crimes*-Datenerhebung des FBI um die zu schützenden Merkmale „sexuelle Orientierung“, „Geschlechtsidentität“ und „Behinderung“ ergänzt. Des Weiteren wurde lokalen Gerichtsständen mehr Unterstützung bei der Verfolgung und Prävention von Hasskriminalität zur Verfügung gestellt.¹⁶⁴

Die *hate crime*-Gesetzgebung in den USA wird weiterhin intensiviert und angepasst an gesellschaftliche Entwicklungen und Überzeugungen. Theoretisch ist die Aufnahme zahlreicher weiterer Merkmale in den Schutz der Gesetze denkbar, um die allerdings jedes Mal gestritten werden dürfte.¹⁶⁵ In der Vergangenheit wurden zunehmend Gruppenmerkmale auf unterschiedliche Weise geschützt. Die *hate crime laws* der Bundesstaaten unterscheiden sich entsprechend vor allem darin, ob beispielsweise die sexuelle Orientierung, das Geschlecht und die geschlechtliche Identität als zu schützende Kategorien aufgenommen worden sind, während bei den Merkmalen *race*, Religion und Ethnie ein Konsens besteht.¹⁶⁶

161 *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 39–42. Das Merkmal der Behinderung wurde erst im Jahr 1994 aufgenommen, vgl. *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 62. Als wirkungsvollsten Aspekt des Gesetzes werden teilweise die anschließend durchgeführten sensibilisierenden Lehrgänge durch das Federal Bureau of Investigation bezeichnet: *Levin/McDevitt*, *Hate Crimes*, S. 201 f.

162 Siehe Kapitel XXVIII des *Violent Crime Control and Law Enforcement Act*, <<https://www.congress.gov/103/statute/STATUTE-108/STATUTE-108-Pg1796.pdf>> (Stand: 07.06.2021).

163 *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 30, 76–77; *Aisaka/Clune*, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2013, 469 (471).

164 18 U.S.C. § 249; dazu, einschließlich einer kurzen Übersicht über US-amerikanische *hate crime*-Gesetzgebung, *Ainsworth/Bryan*, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2016, 303 (307–316); *Pezzella*, *Hate Crime Statutes*, S. 45–50; *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 72.

165 Exemplarisch *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 19–21, 69–76.

166 *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 73; *Eisenberg*, *ZStW* 2020, 644 (646).

Die Vereinigten Staaten von Amerika nehmen als Ausgangspunkt der *hate crime*-Gesetzgebung eine Vorreiter- und Vorbildfunktion auch für die EU und Deutschland ein, wo auf eine (wenn auch teilweise mit den USA eng verwobene) eigene Geschichte der Kolonialisierung, Diskriminierung, Unterdrückung und des Völkermords zurückgeblickt werden kann. So finden sich Elemente des nationalsozialistischen Rassendenkens und der Eugenik auch in aktuellen Diskursen der Neuen Rechten und in politisch völkischen Strategien wieder.¹⁶⁷ Orts- und zeitabhängig kann das Konzept der Hasskriminalität daher seine eigenen Dynamiken entfalten.¹⁶⁸

2. Bundesrepublik Deutschland

Erforscht wurde das Konzept der Hasskriminalität für die deutsche Situation erstmals ausführlich zwischen 2001 und 2004 von einer Expertengruppe des Deutschen Forums für Kriminalprävention. Das deutsche Bundesministerium der Justiz hatte das Projekt „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ vergeben, um das *hate crime*-Konzept zu diskutieren.¹⁶⁹

Auf der 167. Sitzung der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ wurde bereits am 09./10. Mai 2001 rückwirkend zum 01. Januar 2001 die Einführung des polizeilichen Erfassungssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ beschlossen. Damit sind die aktuell bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Kraft gesetzt worden.¹⁷⁰ Das polizeiliche Definitionssystem ist mehrdimensional angelegt und gliedert sich neben der Ebenen „Deliktsqualität“ (Propagandadelikte, politisch motivierte Kriminalität, politisch motivierte Gewaltkriminalität oder Terrorismus) und „Phänomenbereiche“ (politisch motivierte Kriminalität links/

167 Marz, Kritik des Rassismus, S. 29–35; Hund, Rassismus und Antirassismus, S. 68–103.

168 McGuire, Contemporary Issues in Law 2013, 19 (20 f.); möglicherweise lässt sich so das Fehlen einer allgemeingültigen Definition des Begriffs der Hasskriminalität erklären, soweit man auf die "praktisch höchst relevanten Anknüpfungskriterien abstellt", wie zurecht betont wird von Steinl, ZfRSoz 2018, 179 (182); vgl. auch Chakraborti/Garland, Hate Crime, S. 144 f.

169 Rössner/Bannenberg/Coester, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Vorwort, 13–14; Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 694.

170 BT-Drs. 17/1928, 4.

rechts, ausländische/religiöse Ideologie oder „nicht zuzuordnen“) auch in „Themenfelder“. Eines dieser Themenfelder ist das der „Hasskriminalität“, das sich bewusst an das US-amerikanische *hate-crime*-Konzept anlehnt.¹⁷¹ Taten mit internationalen oder extremistischen (staatsüberwindenden) Bezügen werden zusätzlich gesondert in der Statistik ausgewiesen. Die polizeilichen Abteilungen für den Staatsschutz sollen somit losgelöst von der Feststellung einer staatsüberwindenden Motivation zur Darstellung eines differenzierten und realistischen Lagebildes befähigt sein, das der Mehrdimensionalität von Straftaten im Bereich der Staatsschutzdelikte gerecht wird.¹⁷² Der Terminus Hasskriminalität ist in Deutschland mithin kein Rechtsbegriff, sondern eine kriminalpolitische und kriminologische Kategorie.¹⁷³

Zwischen den Jahren 2000 und 2012 wurden auf Bundesebene verschiedene Gesetzesentwürfe verhandelt, die wahlweise die Einfügung von Qualifikationstatbeständen in das Strafgesetzbuch oder eine Änderung der Strafzumessungsregeln für hassgeleitete Straftaten vorschlugen. Keiner dieser Gesetzesentwürfe fand eine Mehrheit im Bundestag.¹⁷⁴ Die Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011, der unter anderem mithilfe von zehn Morddelikten eine nationalsozialistisch-rassistische Ideologie durchsetzen wollte,¹⁷⁵ erhöhte den Handlungsdruck und Gestaltungswillen der deutschen Bundesregierung.¹⁷⁶ Der 2. NSU-Untersuchungsausschuss des

171 *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 137 f., 151. Ausführlich zur polizeilichen Erfassung von Vorurteilskriminalität und zum Erfassungssystem der PMK: *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 64–137; *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 79–124. Der 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes empfiehlt aufgrund wahrgenommener großer Schwächen eine „grundlegende Überarbeitung des ‚Themenfeldkatalogs PMK‘“, BT-Drs. 17/14600, 861, ECRI kritisiert den Titel der Statistik, denn viele rassistische und homo-/ transphobe Straftaten seien nicht „politisch motiviert“: ECRI, Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde), 05.12.2013, Rn. 26 – CRI(2014)2.

172 *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 79–81.

173 *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 59; *Schramm/Glatz*, in: Haedrich (Hrsg.), Der strafrechtliche Schutz vor Übergriffen auf Flüchtlinge, S. 103 (106 f.).

174 Ausführliche Darstellung bei *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 162–200.

175 OLG München, Urt. v. 11.07.2018 – 6 St 3/12 nv.; zum Urteil siehe etwa *Thurn*, KJ 2020, 328; *Drenkahn/Momsen/Diederichs*, NJW 2020, 2582.

176 *Lang*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Schutz von Menschenrechten oder "Gesinnungsjustiz" - die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz, S. 128 (130), wobei ein im Jahr 2012 als erste

Bundes hat noch keine konkreten Vorschläge zu Änderungen des Strafgesetzbuches gemacht, obwohl die Sachverständigen *John* und *Schellenberg* das *hate crime*-Konzept explizit ansprachen.¹⁷⁷ Die Sachverständige *John* empfahl die Hasskriminalität als Officialdelikt in das StGB einzuführen, was in der Schweiz in ähnlicher Form gemacht worden sei und stark präventiv gewirkt habe.¹⁷⁸ Die Sachverständige *Schellenberg* kritisierte eine vermeintlich mangelnde Berücksichtigung der Opferperspektive und des Diskriminierungsschutzes in Deutschland und forderte unter Nennung etwa in Frankreich und Schweden bestehender Bereiche von „Antidiskriminierung“, „Antirassismussarbeit“ und „Hate Crime-Konzept“ gesetzliche Regelungen.¹⁷⁹

Schließlich wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015¹⁸⁰ die Vorschrift des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nach den Wörtern „Ziele des Täters“ um die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,“ ergänzt. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ wurde zudem jüngst der Begriff des Antisemitismus eingefügt.¹⁸¹ Die Norm lautet seitdem:

Reaktion auf die bekannt gewordenen Ermittlungsdefizite im Zusammenhang mit der rassistischen Mordserie vom Bundesrat eingebrachter Gesetzesantrag (BR-Drs. 26/12) zunächst abgelehnt worden ist, vgl. *Stoltenberg*, ZRP 2012, 119

177 Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (BT-Drs. 17/14600 vom 22.08.2013), 825 und 829 ff.

178 Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (BT-Drs. 17/14600 vom 22.08.2013), 825.

179 Ebd.

180 BGBl. I 2015, 925.

181 BGBl. I 2021, 441.

§ 46 StGB - Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die **Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende**, (Hervorhebung durch d. Verf.),

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Die Reformierung des § 46 StGB hat lediglich deklaratorischen Charakter.¹⁸² Rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Beweggründe und Ziele sind auch für Taten strafzumessungsrechtlich beachtlich, die bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen wurden.¹⁸³ Die ausdrückliche Aufnahme von bestimmten Beweggründen und Zielen in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB soll zum einen die Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung stärker hervorheben.¹⁸⁴ Zudem soll unterstrichen werden, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 3 StPO bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig die genannten Motive aufzuklären und zu berücksichtigen habe, da sie für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung seien.¹⁸⁵ Schließlich spiegele sich in der Ergänzung des Strafgesetzbuches die Aufgabe des Strafrechts wider, zum Zwecke der positiven Generalprävention für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren

182 BT-Drs. 18/3007, 7.

183 Siehe für fremdenfeindliche Beweggründe BGH, Urt. v. 20.08.2020 – 3 StR 40/20.

184 BT-Drs. 18/3007, 7.

185 BT-Drs. 18/3007, 7.

und zu bekräftigen.¹⁸⁶ Fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Straftaten hätten zudem statistisch die größte praktische Bedeutung innerhalb der Hasskriminalität, weshalb die explizite Aufzählung im § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB konsequent sei.¹⁸⁷

3. Terminologie

Wie in der angelsächsischen Literatur, wo wahlweise von *hate* oder *bias crime* gesprochen wird, werden auch im Deutschen die Begriffe Hass- und Vorurteilskriminalität, genauso wie hass- oder vorurteilsbezogene¹⁸⁸, vorurteilsgeleitete¹⁸⁹ und -motivierte¹⁹⁰ Kriminalität grundsätzlich synonym und je nach persönlicher Präferenz verwandt.¹⁹¹ Ein Vorurteil lässt sich sozialwissenschaftlich definieren als ein vorgefasstes, emotional gefärbtes Urteil gegenüber einem sozialen Sachverhalt, das ohne differenzierte Prüfung oder Begründung besteht.¹⁹² Vorurteile können beispielsweise entstehen durch die Projektion von angstausslösenden Merkmalen, die man von sich selbst kennt, auf andere, „fremde“ Menschen.¹⁹³ Hass ist ein intensives Gefühl der Abneigung und Feindseligkeit gegen Personen oder soziale Gruppen.¹⁹⁴ Hass ist destruktiv und im Gegensatz zu Ärger nicht auf Veränderung, sondern auf Zerstörung gerichtet.¹⁹⁵ Obwohl der Begriff des *hate crime* international am gebräuchlichsten ist und sich insoweit – auch im deutschsprachigen Raum in seiner Übersetzung als Hasskriminalität –

186 BT-Drs. 18/3007, 7, 14 ff. Skeptisch zu diesem Argument äußern sich *Dessecker*, FS Rössner, S. 59 (71–73); *Cavadino*, Contemporary Issues in Law 2013, 1 (5–8); *Eisenberg*, ZStW 2020, 644 (659). Zur Theorie der Generalprävention siehe *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 48–54; *Hörnle*, Straftheorien, S. 24–29.

187 BT-Drs. 19/17741, 19.

188 *Dessecker*, FS Rössner, S. 59.

189 *Coester*, Hate Crimes, S. 27.

190 *Lang*, Vorurteilskriminalität; *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 51.

191 Für den US-amerikanischen Raum vgl. allein *Federal Bureau of Investigation*, Hate Crime Data Collection Guidelines And Training Manual, S. 9; 31 f.. Für die deutsche Literatur vgl. *Arbeitsgruppe Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige*, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Einführung, S. 15.

192 Brockhaus 2006b, S. 263; ähnlich *Allport*, Die Natur des Vorurteils, S. 20–23.

193 *Kast*, Wider Angst und Hass, S. 105–107.

194 Brockhaus 2006a, S. 87; tiefgründiger *Kast*, Wider Angst und Hass, S. 9–18.

195 *Kast*, Wider Angst und Hass, S. 11 f.

durchgesetzt hat, erfährt er in der Literatur immer wieder deutliche Kritik hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „Hass“.

Zum einen wird eingewandt, dass es sich bei Hass um einen im deutschen Strafrecht bereits eingeführten Begriff handelt, der bei der Erörterung von Mordmerkmalen als normalpsychologischer Antrieb/Beweggrund gewertet wird.¹⁹⁶ Die Befriedigung oder das Nachgeben von solch einem normalpsychologischen Antrieb kann nur dann als Anhaltspunkt für das Vorliegen „niedriger Beweggründe“ eingeordnet werden, wenn er seinerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruht.¹⁹⁷ Die Rechtswissenschaftlerin *Lang* schlussfolgert, dass der Begriff des Hasses im deutschen Strafrechtskontext mit einer niedrigen Gesinnung verknüpft werden müsse, womit ein Bezug zum Vorurteil hergestellt sei, wohingegen bloßer Hass als Strafschärfung nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar sei.¹⁹⁸ Dieser Kritik lässt sich entgegenhalten, dass das Konzept der Hasskriminalität die Nennung von Hass im Gesetzeswortlaut nicht erfordert. Hasskriminalität dient lediglich als Oberbegriff für die Schaffung eines Normgerüsts, das bestimmte Beweggründe und Motive strafschärfend berücksichtigt.

Zum anderen gilt die Verwendung des Begriffs Hass als irreführend und die Problemlage nur unzureichend wiedergebend. *Lawrence* führt dazu aus:

*“The source of this misconception may be the popular term ‘hate crime’ that is often used in connection with bias crimes. Not every crime that is motivated by hatred for the victim is a bias crime. Hate-based violence is a bias crime only when this hatred is connected with antipathy for a racial or ethnic group or for an individual because of his membership in that group.”*¹⁹⁹

Die Aussage betont also ähnlich wie *Lang*, dass Hass keine alleinige Motivationsgrundlage sein kann, sondern verknüpft sein müsse mit einem weiteren Motivationsgrund der Abneigung. Der Begriff der Vorurteilskriminalität ist zu bevorzugen, weil der entscheidende Faktor der fokussierten Straftaten eher das wertende Vorurteil als unbestimmter Hass ist.²⁰⁰

196 *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 39.

197 *Schneider*, in: MüKomm StGB § 211 Rn. 100 m.w.N.

198 *Lang*, Vorurteilskriminalität, S. 39 f.

199 *Lawrence*, Punishing Hate, S. 9.

200 Ähnlich *Coester*, FS Rössner, S. 38 (40); dass es tatsächlich um Vorurteile und Stereotypen und weniger um Hass gehe, formulieren auch deutlich, ohne den

Lang befürchtet durch die Verwendung des Begriffs der Hasskriminalität gar eine „Pathologisierung eines gesellschaftlichen Problems“²⁰¹. Dieser Ansicht zufolge findet eine Problemverschiebung von der gesellschaftlichen Dimension von Rassismus und der ideologischen Komponente der Tat hin zur individuellen Ebene statt, die zu einer Bagatellisierung von rechter Gewalt beiträgt.²⁰² Die vom Deutschen Forum für Kriminalprävention eingerichtete Arbeitsgruppe zu Hass- bzw. Vorurteilskriminalität argumentierte im Jahr 2006 in ähnlicher Weise, dass der Begriff der Hasskriminalität allein die Tatmotivation berücksichtige, aber die entscheidende gesellschaftliche Dimension der Gemeinschaftsschädigung außer Betracht lasse, wohingegen der Begriff der Vorurteilskriminalität genauer sei.²⁰³

Das Verharren auf der individuellen Ebene erkennt Lang in der Tendenz auch im Begriff der Vorurteilskriminalität, der zudem pauschal sei und sich nicht auf die Ideologie der Ungleichwertigkeit beziehe.²⁰⁴ Strukturell-gesellschaftliche Probleme würden demzufolge in beiden Begriffen also nicht ausreichend gewürdigt. Dennoch bevorzugt sie den Begriff der Vorurteilskriminalität gegenüber den noch weniger zufriedenstellenden Alternativbegriffen „neonazistische“, „menschenfeindliche“ und „gruppenbezogene“ Gewalt, die zu Recht als zu eng beziehungsweise zu deutungs-offen bezeichnet werden.²⁰⁵ Der Begriff des Vorurteils wiederum wird vom Rassismusforscher *Terkessidis* grundlegend kritisiert. Ein Vorurteil setze voraus, dass ein richtiges Urteil über irgendein „Objekt“ – z.B. „der Fremde“ – gebildet werden könne.²⁰⁶ Tatsächlich werde dieses „Objekt“ erst durch eine bestimmte Praxis und einen bestimmten Diskurs, eine analysebedürftige Objektivierung, überhaupt erst hervorgebracht.²⁰⁷ Den gesellschaftlichen Bestand an Vorurteilen bezeichnet *Terkessidis* als „rassistisches Wissen“.²⁰⁸

Begriff der Hasskriminalität zu meiden, *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 11; *Steinl*, *ZfRSoz* 2018, 179 (184).

201 Lang, Vorurteilskriminalität, S. 48.

202 Lang, Vorurteilskriminalität, S. 37–39.

203 Arbeitsgruppe Projekt *Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige*, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Einführung, S. 15.

204 Ähnlich lehnt, unter Verweis auf den „Strukturcharakter der alltäglichen Ausgrenzungspraktiken“, den Begriff der Fremden-„Feindlichkeit“ als Reduzierung auf „individuelle ‚Vorurteile‘“ und als Abstrahierung von „tradiertem rassistischen Wissen und Denken“ ab: *Barskanmaz*, *KJ* 2008, 296 (297).

205 Lang, Vorurteilskriminalität, S. 48 f.

206 *Terkessidis*, *Psychologie des Rassismus*, S. 59.

207 *Terkessidis*, *Psychologie des Rassismus*, S. 59.

208 *Terkessidis*, *Psychologie des Rassismus*, S. 60.

Die entscheidende Frage für die Terminologie ist diejenige nach der Ursache von Straftaten gegen Personen aufgrund eines bestimmten Merkmals. Dazu lässt sich anmerken, dass es auf individueller Ebene weder Vorurteile noch Hass bedarf, um anhand von Unterschieden andere Menschen herabzuwürdigen. Es könnte bloßes Kalkül vorliegen, mittels Diskriminierung eigene Privilegien zu wahren oder in der Erwartung eines geringeren Strafverfolgungsdrucks bei Straftaten gegen stigmatisierte Gruppen Gewaltfantasien auszuleben.²⁰⁹

Vermehrtes Auftreten von Straftaten gegen Menschen aufgrund eines zugeschriebenen Identitätsmerkmals hängt unter anderem mit dem jeweils aktuellen gesellschaftlichen Klima zusammen,²¹⁰ was wiederum die kollektive Dimension des Phänomens verdeutlicht. Durch *hate crime acts* sollen im Allgemeinen weder Vorurteile, die menschlich unvermeidbar erscheinen,²¹¹ noch Hass bestraft werden. Das Konzept der Hasskriminalität zielt auf das Zustandekommen der Opferauswahl. Die bedingt-rationale Herleitung (Vorurteil) und das Gefühl (Hass) könnten sich hierbei in vielen Fällen gegenseitig bedingen und (ideologische) Vorurteile (oder besser ein rassistisches, sexistisches, etc. Wissen) Grundlage für die Entwicklung eines (ideologisierten) Hasses sein, der in der Opferauswahl zum Tragen kommt.²¹² Dieser Hypothese folgend würde sich eine Begriffskette wie „ideologisch vorurteilsgeleitete Hasskriminalität“ zur Beschreibung anbieten. Allerdings kann man das Vorurteil auch als ein dem Hass inhärentes, verborgenes Konstrukt verstehen, womit Hass als ein Mehr gegenüber dem Vorurteil zu betrachten wäre.²¹³

Fraglich bleibt, inwieweit Taten aus dem Zusammenhang politischer Phänomenbereiche wie etwa dem Rechtsextremismus oder dem Islamismus, die teilweise oder vollständig die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstreben,²¹⁴ mit den Begriffen des Hasses und

209 Ähnlich *Roulstone/Sadique*, in: Roulstone/Mason-Bish (Hrsg.), *Vulnerable to misinterpretation: disabled people, 'vulnerability', hate crime and the fight for legal recognition*, S. 25, denen zufolge Menschen mit Behinderungen auch wegen einer zugeschriebenen Vulnerabilität angegriffen werden.

210 *Cheng/Ickes/Kenworthy*, *Journal of Applied Social Psychology* 2013, 761 (790–792).

211 *Allport*, *Die Natur des Vorurteils*, S. 31–42.

212 Siehe auch das Radikalisierungsmodell von *Zick/Küpper*, *MschKrim* 2018, 140 (166–169); zur Abgrenzung von Vorurteil und Ideologie, die sich als "Rechtfertigungssystem" bezeichnen lässt: *Marz*, *Kritik des Rassismus*, S. 61–63.

213 So, implizit, *Kast*, *Wider Angst und Hass*, S. 127.

214 *Goertz/Goertz-Neumann*, *Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung*, S. 15–18, 91–94.

des Vorurteils Genüge getan wird. Obwohl es sich bei diesen Formen politisch motivierter Gewalt und Hasskriminalität um zwar teilweise überschneidende, generell jedoch voneinander unabhängige Phänomene handelt, macht schon die kriminalpolitische Einordnung der Hasskriminalität in die PMK-Statistik den Konflikt deutlich, dass die stärkere Betonung des einen Kriminalitätsfeldes möglicherweise die Betrachtung des anderen Kriminalitätsfeldes beeinflusst.²¹⁵ Weitere etwa psychologische, soziologische oder politologische Betrachtungen und Analysen des Kriminalitätsfeldes, die mit dieser Arbeit nicht geleistet werden können, vermögen gegebenenfalls weitere Impulse für die Begriffswahl zu schaffen.²¹⁶

Zu beachten ist noch die zusätzliche Etablierung des Begriffs der *hate speech* oder Hassrede.²¹⁷ Weitere synonyme Ausdrücke zum Begriff der Hassrede (etwa „Vorurteilsrede“) sind unüblich. Hassrede bezeichnet laut der Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

„den Gebrauch einer oder mehrerer bestimmter Ausdrucksform(en) – nämlich das Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe, ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Ausdrucksformen – aufgrund einer nicht vollständigen Liste von persönlichen Eigenschaften und Statusmerkmalen, darunter ‚Rasse‘, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft sowie Abstammung, Alter, Behinderung, biologisches oder soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung.“²¹⁸

Die Konzepte Hassrede und Hasskriminalität sind erkennbar miteinander verwoben und machen beide das Element des merkmalsbezogenen (Tä-

215 Siehe auch die Kritik von Valerius, ZStW 2020, 666 (668 f.).

216 Siehe dazu beispielsweise den Überblick über die vielfältigen wissenschaftlichen Erklärungsansätze für rechtsextremistische Radikalisierung: Goertz/Goertz-Neumann, Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung, S. 94–98.

217 Klinker/Scharloth/Szczek, Sprachliche Gewalt; Mensching, Hassrede im Internet; Christou, Die Hassrede in der verfassungsrechtlichen Diskussion; Sponholz, Hate Speech in den Massenmedien.

218 ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede (2015), Nr. 9 – CRI(2016)15.

ter-)Handelns zur Basis.²¹⁹ Zudem gibt es Überschneidungen: Hassrede ist strafbares Hassdelikt, sobald etwa die Tatbestände der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, der Beleidigung gemäß § 185 StGB oder der Körperverletzung gemäß § 223 StGB (bei Eintritt psychosomatischer Beschwerden des oder der Betroffenen²²⁰) erfüllt sind.²²¹ Der Begriff des Hasses erfährt aufgrund dieser überschneidenden Verwendung zu unterschiedlichen Handlungsformen einen Bedeutungswandel, in dem Hass mehr meint als nur einen bloß emotionalen Zustand. Vielmehr enthält der Begriff im entsprechenden Zusammenhang bereits das Element einer gruppenbezogenen negativen Einstellung des/der Hassenden.²²² Subjektiv kommt es weder auf die Rationalität noch die Emotionalität der Motivation des oder der Täter*in an, sondern lediglich auf sein oder ihr Wissen und Wollen davon, dass Betroffene wegen objektiv geschützter Merkmale Ziel von Angriffen werden.

Aufgrund dieser fortlaufenden Entwicklung wird sich der Begriff der Hasskriminalität trotz der Versuche, den Begriff der Vorurteilskriminalität zumindest gleichwertig zu etablieren, in absehbarer Zeit nicht verdrängen lassen. Dies macht die Verwendung des Begriffs der Vorurteilskriminalität jedoch nicht obsolet. Der Begriff des Hasses lenkt die Aufmerksamkeit stärker auf emotionale und affektive, der Begriff des Vorurteils eher auf kognitive Elemente.²²³ Möglichen Missverständnissen durch die Verwendung des bildsprachlich stark vorgeprägten Begriffs des Hasses wird durch die synonyme Verwendung des Begriffs der Vorurteilskriminalität entgegengewirkt, der stärker, aber immer noch unpräzise eine gesellschaftliche (Ursachen-)Dimension aufzeigt.

Die alleinige Fokussierung auf den Begriff der Vorurteilskriminalität wiederum kann zu Missverständnissen führen, weil, wie oben bereits dargelegt, das Vorurteil weder notwendige noch hinreichende Bedingung der

219 Vgl. auch Valerius, ZStW 2020, 666 (678 f.); Kremens, ZStW 2020, 596 (608 f.); eine eindeutige Unterscheidung zwischen *hate crime* und *hate speech* wird aufgrund der gemeinsamen Schnittmenge explizit unterlassen in der Studie von Puchalska, Contemporary Issues in Law 2013, 34 (41).

220 Zur generellen Möglichkeit der Tatbestandserfüllung durch rein psychische Einwirkung vgl. BGH NJW 2003, 150 (153).

221 Vgl. überstaatlich ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede (2015), Nr. 21; Liebscher/Wetzel, in: HK-ICERD, Kap. 4.1 Rn. 24 verweisen darüber hinaus auf §§ 26, 27 sowie §§ 111, 140 Nr. 2, 126 und §§ 86, 86a StGB; siehe auch Valerius, ZStW 2020, 666 (680 f.).

222 So auch Levin/Nolan, The violence of hate, S. 1 f.

223 Levin/Nolan, The violence of hate, S. 2.

Kriminalitätsform ist. Auch wenn biologische (oder soziale) Vielfalt, etwa das im Durchschnitt unterschiedliche Gehirnvolumen zwischen Männern und Frauen,²²⁴ zur Grundlage von vorurteilsgeleiteter Gewalt wird, stößt der Begriff an seine Grenzen. Es kommt nämlich nicht auf den Wahrheitsgehalt bestimmter Zuschreibungen und Vorurteile an. Nicht die Benennung individueller Merkmale ist das Problem, sondern der darüber hinausgehende Prozess, mit ihnen stereotype Verhaltenserwartungen zu verbinden und diese als unveränderlich zu begreifen, also zu essentialisieren.²²⁵ Das Recht schützt vor Unterscheidungen aufgrund bestimmter Merkmale unabhängig etwaiger Unterschiede zwischen den Menschen.

Die Begriffe der Hass- und Vorurteils kriminalität ergänzen sich daher und werden in dieser Arbeit synonym und (unsystematisch) abwechselnd benutzt.²²⁶ Diese Entscheidung wird der Unsicherheit in der Debatte um eine allgemein verständliche und möglichst detailliert umschreibende Bezeichnung gerecht und zeigt den weiteren Bedarf an Grundlagenforschung für die durchaus vielschichtigen Beweggründe von Täter*innen auf, die Menschen wegen bestimmter (Gruppen-)Merkmale angreifen.

Als vielversprechende Alternative wird vereinzelt auch der Begriff der „diskriminierenden Kriminalität“ verwendet.²²⁷ Dieser Begriff fokussiert weniger auf Emotionen und Motive während der Tatausübung, sondern weist am stärksten auf gesellschaftliche Zusammenhänge und ihre Auswirkungen hin. Der diskriminierende Charakter der Tat könnte zudem vielfach entscheidend für die noch aufzuzeigenden Schadensdimensionen dieses spezifischen Kriminalitätsphänomens sein.²²⁸ In dieser Arbeit wird

224 *Ritchie et al.*, Cerebral Cortex 2018, 2959.

225 *Wapler*, in: Sacksofsky (Hrsg.), Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses, S. 53 (77).

226 So handhaben es auch, ohne nähere Erläuterung, ODIHR/IAP, Prosecuting Hate Crimes; EGMR, Urt. v. 12.04.2016 – 12060/12 (*M.C. und A.C./Rumänien*), Rn. 124; EGMR, Urt. v. 14.01.2020 – 41288/15 (*Beizaras und Levickas/Litauen*), Rn. 155; *Simich/Kang-Brown*, Questioning bias: Validating a bias crime victim assessment tool in California and New Jersey, S. 1.

227 So etwa *Mačić*, Proving Discriminatory Violence at the European Court of Human Rights, S. 1; *Moran*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), LGBT hate crime, S. 266 (269–272); *Valerius*, ZStW 2020, 666 (688) nennt Hasskriminalität "diskriminierende Taten"; *Eisenberg*, ZStW 2020, 644 (647) unterscheidet in den US-amerikanischen Gesetzen zur Hasskriminalität zwischen einem *animus based approach* und einem *discriminatory selection approach*, wobei bei letzterem ausreicht, dass das Opfer aufgrund eines geschützten Unterscheidungsmerkmals vorsätzlich ausgewählt worden ist und weder Hass noch Vorurteile als zentraler Motivationsfaktor bewiesen werden müssen.

228 Kapitel B. III.

daher neben Hass- und Vorurteils- synonym auch von diskriminierender Kriminalität gesprochen.

II. Definition

In diesem Abschnitt werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede in aktuellen Definitionen der Hasskriminalität aufgezeigt (siehe 1.). Umstritten sind vor allem die zu schützenden Gruppenmerkmale (2.) sowie bestimmte Begriffe (3.), weshalb unter anderem der Gesetzgeber jedenfalls im Strafgesetzbuch eine neue Definition gewählt hat, die ihrerseits wiederum auf Kritik stößt (4.). Ziel dieses Abschnitts ist daher ein vereinheitlichender Vorschlag (5.).

1. Grundlagen

Kriminalpolitisch sind in Deutschland Straftaten der Hasskriminalität zugeordnet, „die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert begangen werden.“²²⁹ Nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie der Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz müssen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täter*innen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Straftaten

*„gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“*²³⁰

Tatsächlich ist Hasskriminalität ein äußerst heterogenes Kriminalitätsphänomen, welches durch unterschiedliche Merkmale und durch eine Viel-

229 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, S. 7.

230 Nr. 207 Abs. 3 RiStBV, ohne dass dort der Terminus der Hasskriminalität benutzt wird, der in der fast wortgleichen Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz Verwendung findet: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2019, S. 22.

zahl an möglichen Täter*innen- und Opferkonstellationen geprägt ist.²³¹ Sozialwissenschaftlich lässt sich sie auch definieren als

*„acts of violence and intimidation, usually directed toward already stigmatized and marginalized groups. As such, it is a mechanism of power, intended to reaffirm the precarious hierarchies that characterize a given social order. It attempts to recreate simultaneously the threatened (real or imagined) hegemony of the perpetrator's group and the 'appropriate' subordinate identity of the victim's group.“*²³²

Diese Definition nimmt auf Konzepte von Hierarchien, sozialen Ordnungen und Hegemonien Bezug, die juristisch in dieser Form aktuell keine Verwendung finden. Die Soziologin *Perry* versteht Hasskriminalität als ein strukturelles und weniger als ein individuelles Problem.²³³ Auch der Kriminologe *Coester* betont in seiner Definition, dass die Vorurteile der Täter*innen gegenüber bestimmten Merkmalen die gesamte soziale Gruppe des/der Angegriffenen betreffen und dass die Schädigung nicht nur auf das direkte Opfer abziele, sondern eine einschüchternde Botschaft besitze, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiere.²³⁴ Die Strafverfolgungsbehörden reagieren dagegen auf den Einzelfall. Dieser kann, muss aber nicht, Ausdruck struktureller Probleme sein, weshalb Ermittlungsbehörden für die Praxis zugänglichere Begriffe zur Verfügung gestellt werden.²³⁵ Die staatliche Definition benennt nur die konkreten, geschützten Gruppenmerkmale. Wird eine Straftat wegen eines dieser Merkmale begangen, liegt Hasskriminalität vor.

Dagegen vernachlässigt die staatliche Definition den insbesondere von *Perry* deutlich stärker in den Fokus gestellten gesellschaftlichen Kampf um Gleichberechtigung. Obwohl sich die jeweils konkret genannten Merkmale auch Personengruppen zuordnen lassen, die durch die Verfolgung von Hasskriminalität besonders geschützt werden sollen (beispielsweise

231 Vgl. *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, § 8 Rn. 18e; mit Fallbeispielen *Glet*, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 63.

232 *Perry*, In the name of hate, S. 10.

233 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (48).

234 *Coester*, Hate Crimes, S. 27.

235 Den Unterschied zwischen Definitionen von Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen thematisieren ähnlich *Chakraborti/Garland*, Hate Crime, S. 6.

People of Colour; Homo-, Bi-, Transsexuelle; Obdachlose; Frauen)²³⁶, bleiben merkmalsbasierte Definitionen allgemein und schützen daher auch Personen(-gruppen), die regelmäßig nicht als stigmatisiert gelten dürften. Jeder Mensch hat fast jedes der Merkmale, das in der Definition von Hasskriminalität Verwendung findet, also etwa eine politische Einstellung, eine Nationalität, eine Hautfarbe, eine Religion oder Weltanschauung, ein äußeres Erscheinungsbild, eine sexuelle Orientierung, eine geschlechtliche Identität und einen gesellschaftlichen Status.²³⁷ Lediglich das Merkmal der Behinderung knüpft – je nach Perspektive –²³⁸ an eine besondere Personengruppe an, zumindest soweit angenommen wird, dass keine Person wegen einer fehlenden Behinderung Opfer einer Straftat wird. Es werden also praktisch nicht konkrete Personengruppen durch das Konzept der Hasskriminalität geschützt, sondern alle Menschen vor Angriffen auf Grundlage der genannten Merkmale. Straftaten von Mehrheits- gegen Minderheitsangehörige können mithin ebenso erfasst werden wie Straftaten von Minderheits- gegen Mehrheitsangehörige.²³⁹

Es ist nicht entscheidend, ob Betroffene das tatauflösende Merkmal tatsächlich haben. Entscheidend ist, dass das Merkmal dem Opfer von den Täter*innen zugeschrieben wird und dass dieses zugeschriebene Merkmal die Täter*innen unmittelbar zur Straftat motiviert.²⁴⁰ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont darüber hinaus, dass manche Opfer von Hasskriminalität nur ausgewählt werden, weil sie mit einer anderen Person in Verbindung gebracht werden, die die entsprechenden Eigenschaften tatsächlich oder mutmaßlich aufweist. Diese Verbindung kann

236 Vgl. auch BT-Drs. 19/17741, 9.

237 So auch, im Zusammenhang mit dem AGG, *Feldmann et al.*, Rechtswissenschaft 2018, 23 (44).

238 Vgl. *Kneihs*, ZaöRV 2019, 729 (738, 741).

239 OSZE, Beschluss Nr. 9/09: Bekämpfung von Hassverbrechen – MC.DEC/9/09 (2009); BT-Drs. 19/17741, 19. Dass letztere Konstellation für Irritationen sorgt, zeichnen nach: *Jacobs/Potter*, Hate Crimes, S. 137–142; dass geschützte Angriffsobjekte dennoch nicht zwischen einem (im Zweifel auf Rassifizierung beruhenden) Mehrheits-/ Minderheitsverhältnis differenziert werden dürfen, betonen *Krupna*, Das Konzept der "Hate crimes" in Deutschland, S. 26; *Bowling*, Violent racism, S. 231 f.; zu beachten ist allerdings die Missbrauchsgefahr von Hasskriminalitätsgesetzen, die zu einem Schutz von Mehrheiten und einer verstärkten Bestrafung von Minderheitsangehörigen führen können, siehe *Steinl*, ZfRSoz 2018, 179 (199 f.); *Sevdiren*, ZStW 2020, 616 (642 f.); *Block et al.*, ZStW 2020, 690 (697 f.).

240 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen, S. 22.

einerseits aufgrund der Mitgliedschaft des Opfers in oder seiner Verbindung zu einer bestimmten Gruppe bestehen oder andererseits durch die tatsächliche oder mutmaßliche Zugehörigkeit des Opfers zu einem Mitglied dieser bestimmten Gruppe, z.B. durch eine persönliche Beziehung, Freundschaft oder Ehe.²⁴¹

Zuletzt kommt es im Rahmen der Definitionen von Vorurteilskriminalität nicht auf die tatsächlichen Gedanken und Ansichten der Täter*innen an, sondern auf die durch ihr Handeln und in der Tat zum Ausdruck kommende Geringschätzung des Opfers aufgrund eines ihm zugeschriebenen, geschützten Merkmals.²⁴²

2. Geschützte Gruppenmerkmale

Zum Jahr 2017 wurden im PMK-Definitionssystem des Bundeskriminalamts einige Gruppenmerkmale der Hasskriminalität verändert. Konkret sind – im Vergleich zur obengenannten Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz beziehungsweise des Nr. 207 Abs. 3 RiStBV – die Merkmale „Rasse“, Volkszugehörigkeit, Herkunft, politische Einstellung und Weltanschauung gestrichen, dafür das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“ hinzugefügt. Das Merkmal der sexuellen Orientierung ist um die „sexuelle Identität“ ergänzt, das Merkmal der Behinderung um „physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung“ und der gesellschaftliche Status durch „sozialer Status“ ersetzt.²⁴³ Zum 1. Januar 2020 hat das Bundeskriminalamt ferner das Geschlecht als Themenfeld der Hasskriminalität eingeführt.²⁴⁴ Im PMK-Definitionssystem wird zudem explizit klargestellt, dass es um das „zugeschriebene oder tatsächliche“ Merkmal des/der Betroffenen geht.²⁴⁵

Identisch und insoweit unstrittig sind in den Definitionen lediglich die Merkmale Nationalität, Hautfarbe, Religion (bzw. Religionszugehörigkeit), das äußere Erscheinungsbild, Behinderung und sexuelle Orientie-

241 EGMR, Urt. 28.03.2017 – 25536/14 (*Škorjanec/Kroatien*), Reports 2017, Rn. 66.

242 BGH, Urt. v. 20.08.2020 – 3 StR 40/20; *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen, S. 24; *Ainsworth/Bryan*, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2016, 303 (304).

243 *Bundeskriminalamt*, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, S. 7 f.

244 *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, S. 9.

245 *Bundeskriminalamt*, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, S. 7 f.

rung. Die unterschiedlichen Definitionen von Bundeskriminalamt und der RiStBV sowie des Bundesamts für Verfassungsschutz stehen aktuell unverbunden nebeneinander. Da Nr. 207 Abs. 3 RiStBV die Grundlage für die Benachrichtigung politisch motivierter Kriminalität an das Bundeskriminalamt ist, muss tatsächlich bezweifelt werden, ob alle diskriminierenden Straftaten, insbesondere auf Grundlage des Geschlechts, von den Staatsanwaltschaften gemeldet werden. Diese Diskrepanz belegt den grundsätzlichen Bedarf an einer vereinheitlichenden Überarbeitung der unterschiedlichen Definitionen von Bundesbehörden und Bundesrecht. Dafür spricht auch, dass wiederum in einer Übersicht des Bundesinnenministeriums zu Hasskriminalität weitgehend auf die Benennung von Gruppenmerkmalen verzichtet wird, sondern die Straftaten stattdessen etwa als fremdenfeindlich, antisemitisch, rassistisch oder islamfeindlich, aber auch als „gegen Geschlecht/sexuelle Identität“ bezeichnet werden.²⁴⁶

Die Aufzählung konkreter Gruppenmerkmale im Recht ist nicht ohne Kritik. Einerseits ist strittig, welche Gruppenmerkmale schützenswert sind und wie die Schutzbedürftigkeit zu bestimmen ist.²⁴⁷ Ist potentiell jedes erdenkliche Gruppenmerkmal Gegenstand von Hasskriminalität, könnte dies die gesellschaftliche Wirkung des Konzepts und den Schutzzumfang für besonders sensible Unterscheidungsmerkmale und verletzte Personengruppen schwächen.²⁴⁸ Andererseits wird bereits die Nennung konkreter Gruppenmerkmale als essentialistisch angesehen, die Vorstellungen von grundsätzlichem Anderssein unterstütze.²⁴⁹ Die Aufzählung zwänge

246 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-hasskrimina-litaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (Stand: 07.06.2021).

247 Hilfreich sind in diesem Zusammenhang Übersichten über geschützte Merkmale und ihre Anwendung im Recht, siehe für das Völkerrecht etwa *Kotevska*, Guide on discrimination grounds, S. 14–56.

248 So, generell zur Bestimmung schutzwürdiger Personen im Antidiskriminierungsrecht, *Solanke*, Discrimination as Stigma, S. 60 f.; andere empfinden die Wahl einer allgemeinen Formulierung der Anknüpfungskriterien als sinnvoller, um eine fortlaufende Erweiterung zu vermeiden, siehe *Block et al.*, ZStW 2020, 690 (694).

249 *Hund*, Rassismus und Antirassismus, S. 119 f.; mit Beispielen *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (275 f.); *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204; *Naguib*, in: Ast/Hänni/Mathis/Zabel (Hrsg.), Postkategoriale 'Gleichheit und Differenz': Antidiskriminierungsrecht ohne Kategorien denken!?, S. 179 (189–193); *Baer*, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, S. 23 (26).

Betroffene, sich in etablierte Merkmalsgruppen einzuordnen und reduziere diese auf ein Merkmal, das sich so zum Stigma festige.²⁵⁰ Die juristische Auslegung und Inhaltsbestimmung der Merkmalsgruppen sei zudem durch hegemoniale Wissensbestände geprägt und könne deshalb Stereotypen legitimieren und verstetigen.²⁵¹

3. Der Rassenbegriff

Einige Gruppenmerkmale unterliegen aufgrund ihrer Semantik spezieller Kritik. Beispielsweise handelt es sich bei „Rasse“ um keine biologische Realität, sondern um eine gesellschaftliche Fiktion.²⁵² Das Konzept der „Rasse“, heißt es bereits im Untertitel der „Jenaer Erklärung“, ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.²⁵³ Die wissenschaftliche Redlichkeit gebiete daher den Verzicht auf den Begriff.²⁵⁴ Der belastete und „irrationale“²⁵⁵ Rassenbegriff sei der Versuch, Menschen nach pseudo-biologistischen Mustern zu gruppieren und hierdurch eine Gruppenzugehörigkeit rassistisch zu essentialisieren.²⁵⁶ Der Rassenbegriff diene ab dem 15. Jahrhundert (oder genauer seit dem Jahr 1492)²⁵⁷ der Erfindung „natürlicher“ Ordnungen und erreichte in der Epoche der Aufklärung den Status eines Ideologems, das zu einer rational-wissenschaftlich begründeten Kategorie einer hierarchisierten Menschheitsordnung erklärt wurde.²⁵⁸ Der Rassenbegriff erhielt dadurch seine Funktion als pseudona-

250 Baer, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, S. 23 (32 f.); zustimmend Liebscher et al., KJ 2012, 204.

251 Liebscher et al., KJ 2012, 204 (206); in den USA wurde das richterliche Ermessen mit diesem Argument bereits seit den 1970'er Jahren angegriffen, vgl. Jacobs/Potter, Hate Crimes, S. 148 f.

252 Thüsing, in: MüKo BGB, § 1 AGG Rn. 16; Fröb, Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Arbeitsrecht, S. 72; Miles, Rassismus, S. 96; Zimmer, Hate speech im Völkerrecht, S. 24–30; Fries, Die Bedeutung von Artikel 5(f) der Rassendiskriminierungskonvention im deutschen Recht, S. 43–47.

253 Fischer et al., Jenaer Erklärung.

254 Fischer et al., Jenaer Erklärung, S. 5.

255 Langenfeld, in: Maunz/Dürig, Art. 3 Abs. 3 GG Rn. 45.

256 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 16a GG Rn. 254.

257 Terkessidis, Psychologie des Rassismus, S. 84 f.

258 Geulen, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Der Rassenbegriff, S. 23 (25 f.); Guillaumin, in: UNESCO (Hrsg.), The idea of race and its elevation to autonomous scientific and legal status, S. 37 (45); Barskanmaz, Recht und Rassismus, S. 28–30 m.w.N.

türliche Grundlage und Legitimation zur (gewalttätigen) Ausgrenzung bestimmter Menschengruppen.²⁵⁹

Vielfach wird die Ersetzung des Rassenbegriffs durch die Formulierung der rassistischen Ungleichbehandlung oder Diskriminierung gefordert.²⁶⁰ Der auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bezogenen Kritik, dass durch eine Begriffsersetzung der Schutzbereich ungewollt eingeschränkt zu werden droht,²⁶¹ lässt sich die auffällige deutsche Praxis entgegenhalten, die den Rassenbegriff ohnehin kaum aufgreift.²⁶² In der Landesverfassung Thüringens fehlt dieser Begriff beispielsweise, stattdessen wird insbesondere der Begriff der „ethnischen Zugehörigkeit“ verwendet.²⁶³ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes widmet dem Merkmal der „Rasse“ anders als allen anderen im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale in ihren Rechtsprechungsübersichten kein eigenes Kapitel, sondern behandelt dieses Merkmal im Kapitel „Ethnische Herkunft“.²⁶⁴

Es existiert zudem nur wenig obergerichtliche Rechtsprechung zum Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ auf Grundlage des AGG.²⁶⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat nur vereinzelte begründete Entscheidungen ver-

259 Geulen, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), *Der Rassenbegriff*, S. 23.

260 BT-Drs. 18/13060, 33; *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204 (214 f.); *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, S. 5–7; die Diskussion wurde zuletzt Mitte 2020 im Rahmen der weltweiten *Black Lives Matter*-Proteste intensiviert, siehe *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 10 f.

261 So *Fröb*, Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Arbeitsrecht, S. 73; ähnlich *Mangold*, RphZ 2016, 152–168 (165).

262 Die Tendenz lässt sich auch international feststellen, vgl. *Lantschner*, in: HK-ICERD, Kap. 2.3 Rn. 13–18.

263 Art. 2 Abs. 3 Verfassung des Freistaats Thüringen.

264 *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Ausgewählte Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht; *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000; zur Kritik, „Rasse“ durch „Ethnie“ zu ersetzen, *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 26.

265 BAG NJW 2012, 171 ff.; BAG NZA 2012, 1345 ff.; OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 ff.; LAG Hamm NZA-RR 2014, 412 ff.; LAG Sachsen NZA-RR 2011, 72 f.; *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, Art. 3 Abs. 3 GG Rn. 47; *Göbel-Zimmermann/Marquardt*, ZAR 2012, 369; *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (275 f.); *Payandeh*, JuS 2015, 695 (700); dies gilt ebenso für die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 3 Abs. 3 GG: *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 2; zuletzt

öffentlich, die auf eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aufgrund der „Rasse“ gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG abstellen.²⁶⁶ Nach *Barskanmaz* ist mit der erstmaligen Einführung des Rechtsbegriffs „Rasse“ zugleich eine Tabuisierung einher gegangen.²⁶⁷ Mögliche Regelungslücken sind bei einer Ersetzung des Rassenbegriffs daher kaum zu befürchten, zumal aufgrund der parallelen Verwendung der Begriffe Hautfarbe, (ethnische²⁶⁸) Herkunft und Religion²⁶⁹ bereits die bedeutendsten rassifizierenden Merkmale in die Definition der Hasskriminalität aufgenommen worden sind.²⁷⁰

Allerdings hat sich gewichtige Kritik gegen eine Ersetzung oder Streichung des Rassenbegriffs formiert. Es wird eingewandt, dass trotz der wissenschaftlichen Widerlegung von Thesen verschiedener menschlicher Rassen das Konzept als „soziale Konstruktion“²⁷¹ präsent sei und eine faktische Diskriminierung von Menschen wegen vermeintlich rassistischer Unterschiede bestehe.²⁷² Zudem biete der Begriff der *race* mittlerweile auch eine kritische Perspektive, „mit welcher der ideologische Umgang mit gesellschaftlich-kulturellen Differenzen insgesamt beleuchtet wird.“²⁷³ Die Konstruktion von Identifikationsangeboten hat der Mobilisierung und Selbstermächtigung unterdrückter Menschen(-gruppen) auch gedient.²⁷⁴

Des Weiteren sei die Verwendung des Rassenbegriffs im Zusammenhang mit Diskriminierungsverboten in Deutschland wie im Nachkriegseuropa eine Antwort auf die und Zurückweisung der Rassenpolitik des Na-

hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der "Rasse" in Anführungszeichen gesetzt, siehe BVerfG, Beschl. v. 02.11.2020 - 1 BvR 2727/19 -, Rn. 18.

266 BVerfGE 23, 98 – NS-Ausbürgerung deutscher Juden; BVerfGK 1, 101 – Russlanddeutsche; *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, 2, 316-320. Zuletzt hat das BVerfG allerdings wiederholt den Zusammenhang zwischen Menschenwürde und den Diskriminierungsverboten des Art. 3 III GG betont, vgl. BVerfGE 144, 20, 207 f.; BVerfG, Beschl. v. 02.11.2020 - 1 BvR 2727/19 -, Rn. 18; hierzu ausführlicher *Griesbeck*, ZAR 2021, 400 (405).

267 *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 45.

268 So in § 1 AGG.

269 Siehe v.a. Analysen zu antimuslimischem Rassismus, z.B. *Shooman*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Den Feind adressieren, S. 175.

270 *Angst*, in: HK-ICERD, Kap. 1.1 Rn. 16 wendet allerdings ein, dass die aufgeführten Termini in Art. 1 Abs. 1 ICERD nicht deckungsgleich seien, sondern additiv genannt seien und zusätzlich zu "Rasse" von Bedeutung seien.

271 *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 22; *Barskanmaz*, KJ 2011, 382 (387); *Barskanmaz*, KJ 2008, 296 (301).

272 *Feldmann et al.*, Rechtswissenschaft 2018, 23 (26 f.).

273 *Feldmann et al.*, Rechtswissenschaft 2018, 23 (28).

274 *Thornberry*, The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, S. 496; *Miles*, Rassismus, S. 97 f.

tionalsozialismus.²⁷⁵ Der Verfassungskontext verleihe dem Begriff mithin eine „antirassistische Zielrichtung“.²⁷⁶ Das Meiden des Rassenbegriffs führe dagegen dazu, dass die Auseinandersetzung mit rassifizierenden Machtverhältnissen und Ausschlüssen umgangen, Rassismus als Problemgegenstand nicht angemessen thematisiert und daher eine angemessene (rechtliche) Bekämpfung des Gesellschaftsphänomens Rassismus erschwert werde.²⁷⁷ Zudem suggeriere eine Ersetzung allein des Rassenbegriffs fälschlicherweise, dass alle anderen Kategorien der Diskriminierungsverbote nicht problematisch seien, weshalb vielmehr eine kritische und intersektionale Analyse aller Diskriminierungsmerkmale geboten sei.²⁷⁸ Denn ähnlich wie die „Rasse“ könnten auch die übrigen Gruppenmerkmale wie insbesondere ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Behinderung als soziale Konstruktionen analysiert werden.²⁷⁹

Die Bundesregierung mahnt, das Deutsche Institut für Menschenrechte zitierend, den Rassenbegriff in Rechtstexten „in einem soziologischen Sinn zu verstehen, im Sinne einer Konstruktion“.²⁸⁰ Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz hat der Gesetzgeber die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ statt „wegen der Rasse“ gewählt um zu verdeutlichen, dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ voraussetze, sondern dass dies eben diejenige Person annehme, die sich rassistisch verhalte.²⁸¹ Ein entsprechender grundsätzlicher Wandel des Begriffsverständnisses von „Rasse“ ist allerdings etwa in der juristischen (Kommentar-)Literatur aktuell nicht absehbar, weshalb es naheliegend ist, den biologistischen Begriff zugunsten einer Präzisierung aufzugeben.²⁸²

275 *Feldmann et al.*, Rechtswissenschaft 2018, 23 (29–32).

276 *Barskanmaz*, KJ 2011, 382 (384); ähnlich *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204 (207).

277 *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 23 m.w.N.; ähnlich *Angst*, in: HK-ICERD, Kap. 1.1 Rn. 10–12; *Angst/Lantschner*, in: HK-ICERD, Kap. 5 Rn. 1.

278 *Barskanmaz*, KJ 2011, 382 (385–389).

279 *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204 (206–212); zu Ethnie, Hautfarbe und Geschlecht auch *Barskanmaz*, KJ 2011, 382 (385 f.); allerdings kann etwa die Existenz und Relevanz von Ethnien nicht in gleicher Weise bestritten werden wie die Existenz von "Rassen": *Scherr*, in: Bauer/Kechaja/Engelmann/Haug (Hrsg.), Die gesellschaftliche Funktion von Diskriminierung und Diskriminierungskritik, S. 43 (46 f.).

280 BT-Drs. 18/3007, 14.

281 BT-Drs. 16/1780, 31. Siehe dazu die Verwunderung von *Thüsing*, der beide Formulierungen für sinngleich hält: *Thüsing*, in: MüKo BGB, § 1 AGG Rn. 16; ähnlich *Fröb*, Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Arbeitsrecht, S. 72 m.w.N.

282 *Kutting/Amin*, DÖV 2020, 612 (passim); *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 27 f.

Dieses Problem wird auch in der Politik wahrgenommen. Die Landesverfassungen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind in der jüngeren Vergangenheit bereits geändert worden.²⁸³ Demnach darf niemand „aus rassistischen Gründen“ benachteiligt oder bevorzugt werden.²⁸⁴ Im Bundesrat hatten am 28. Oktober 2020 die Länder Hamburg und einen Gesetzesantrag eingebracht, um den Begriff „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 GG durch die Formulierung „rassistisch“ zu ersetzen.²⁸⁵

Rassismus existiert heutzutage auch ohne den Rassenbegriff und stattdessen ist oft von Kulturen, Gesellschaften, Völkern, Identitäten, Lebensformen und Lebensarten die Rede.²⁸⁶ Es ist fraglich, ob angesichts dieses „Rassismus ohne Rassen“²⁸⁷ eine Kritik des Rassismus ohne den Rassenbegriff entwickelt werden muss oder aber der Rassenbegriff hilft, angeben zu können, was wirklich gemeint ist.²⁸⁸ Geboten ist jedenfalls eine Flexibilität der Definition, die „die Form der Schöpfung und fortwährenden Neuschöpfung rassistisch und/oder ethnisch, national und religiös gekennzeichneten Gruppen oder Gemeinschaften [annimmt].“²⁸⁹ Nicht zu überzeugen vermag daher die knappe Begründung des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), der ein Individualbeschwerdeverfahren als unzulässig verworfen hatte, dass islamfeindliche Äußerungen, etwa gegen eine „Muslim so-called culture“, sich nicht auf „race,

283 Landtag Brandenburg-Drs. 5/7321 (2013); Landtag von Sachsen-Anhalt-Drs. 7/5550 (2020). An dieser Formulierung lässt sich kritisieren, sie nehme Bezug auf eine subjektive Komponente, siehe *Kutting/Amin*, DÖV 2020, 612 (616); *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 24.

284 Art. 12 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg; Art. 7 Abs. 3 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

285 BRat-Drs. 641/20; siehe auch Maßnahme Nr. 36 im Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus v. 25.11.2020, S. 6, <<https://www.bundesregierung.de/-resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>> (Stand: 09.06.2021). Die Bedeutung einer guten Begründung eines solchen Vorhabens betonte bereits *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 28. Ausführlich zur politischen (und wissenschaftlichen) Diskussion der jüngeren Vergangenheit in Deutschland *Griesbeck*, ZAR 2021, 400 (402–405).

286 *Geulen*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Der Rassenbegriff, S. 23 (31 f.); *Fischer et al.*, Jenaer Erklärung, S. 5; zu diesem "kulturalistischen Rassismus" siehe auch *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 54–59.

287 *Balibar/Wallerstein*, Rasse, Klasse, Nation, S. 28.

288 *Geulen*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Der Rassenbegriff, S. 23 (32).

289 *Balibar/Wallerstein*, Rasse, Klasse, Nation, S. 45.

colour, descent, or national or ethnic origin“ bezögen.²⁹⁰ Die Ausführungen des Ausschusses, dass Muslime tatsächlich von heterogener Herkunft seien und der Islam nicht nur von einer bestimmten Gruppe praktiziert werde,²⁹¹ lassen auf ein starres und rassismustheoretisch überholtes Verständnis des Rassenbegriffs schließen.²⁹² Vergleichbare Kritik gibt es auch an der deutschen Rechtsprechung zu rassistischen oder antisemitischen Vorfällen.²⁹³

Der Rassenbegriff und ebenso Alternativen zu ihm sind teleologisch weit auszulegen, um angemessenen Schutz zu gewährleisten und ungewollte Regelungslücken zu vermeiden. Hierzu kann sich grundsätzlich der UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) bedient werden.²⁹⁴ Gemäß Art. 1 ICERD bezeichnet rassistische Diskriminierung²⁹⁵ jede auf der „Rasse“, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum²⁹⁶ beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung mit dem Ziel oder der Folge einer Un-

290 CERD, Comm. no. 37/2006 (A.W.R.A.P./Dänemark), para. 6.2, UN Doc. CERD/C/71/D/37/2006 (2007)

291 CERD, Comm. no. 37/2006 (A.W.R.A.P./Dänemark), paras 6.2 f., UN Doc. CERD/C/71/D/37/2006 (2007); ähnlich CERD, Comm. no. 36/2006 (P.S.N./Dänemark), para. 6.3, UN Doc. CERD/C/71/D/36/2006 (2007).

292 Vgl. die Ausführungen zu antimuslimischem Rassismus sowie die Kritik an einer ähnlich gelagerten abweisenden Entscheidung des CERD: Barskanmaz, Recht und Rassismus, S. 88–98, 204–208; siehe auch Liebscher/Wetzel, in: HK-ICERD, Kap. 4.1 Rn. 17–21; Cremer/Cobbinah, StV 2019, 648 (650); mitunter führt bereits ein Rückgriff auf das Konzept der Intersektionalität von Diskriminierung zum Schutz muslimischer Gruppen durch die Konvention, siehe CERD, General Recommendation 35, para. 6, UN Doc. CERD/C/GC/35 (2013); Kanalan, in: HK-ICERD, Art. 2 Abs. 2 Rn. 15.

293 Liebscher et al., NJOZ 2020, 897; Ludyga, ZUM 2020, 440 (446); Cremer/Cobbinah, StV 2019, 648 (651–653) m.w.N.

294 So auch die Empfehlung des CERD, Concluding Observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, para. 7, UN Doc. CERD/C/DEU/CO/19-22 (2015). Ohnehin muss jede Verwendung völkerrechtskonform ausgelegt werden, worauf explizit hinweist: Cremer, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 19.

295 In der amtlichen deutschen Übersetzung „Rassendiskriminierung“ (BGBl. II 1969, 961.). In Anlehnung an die authentischen französischen und englischen Sprachfassungen („discrimination raciale“ bzw. „racial discrimination“) wird teilweise auch der Begriff der „rassischen Diskriminierung“ bevorzugt, siehe Barskanmaz, Recht und Rassismus, S. 25 f., 190 f.

296 Englische Fassung: „ethnic origin“. Als nicht überzeugend wird die Übersetzung kritisiert und durch den Begriff der „ethnischen Herkunft“ ersetzt von Barskanmaz, Recht und Rassismus, S. 191.

gleichberechtigung. Nach diesem Verständnis ist insbesondere keine Absicht zur Diskriminierung erforderlich.²⁹⁷ Die Rassismus-Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz umfasst zudem auch Unterscheidungen anhand der Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit.²⁹⁸

Voraussetzung der rassistischen Diskriminierung ist eine Rassifizierung des Opfers, das in der Folge aufgrund rassistischer Kriterien²⁹⁹ benachteiligt oder angegriffen wird.³⁰⁰ Rassifizierung meint den Zuschreibungsprozess, der Menschen „anhand von Bedeutungsträgern, d.h. *bestimmten* körperlichen Merkmalen, persönlichen Eigenschaften bzw. kulturellen ‚Aufälligkeiten‘, verschiedenen hierarchisch geordneten Gruppen [zuweist].“³⁰¹ Rassismus wiederum offenbart sich diskursanalytisch als ein verschiedenartig aufgeladener Terminus,³⁰² unterscheidet sich von der Rassifizierung laut dem Soziologen *Miles* aber vor allem durch seine explizit negativ wertende Komponente.³⁰³ *Terkessidis* zufolge kennzeichnet sich Rassismus neben der Rassifizierung noch durch eine Ausgrenzungspraxis³⁰⁴ sowie eine differenzierende Macht, mittels derer Rassifizierung und

297 *Gragl*, in: HK-ICERD, Art. 1 Rn. 17.

298 ECRI, Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (2002/2017), S. 5 - CRI(2003)8REV.

299 Siehe den entsprechenden Formulierungsvorschlag von *Kutting/Amin*, DÖV 2020, 612 (616 f.).

300 *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (284); *Payandeh*, JuS 2015, 695 (696); *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 197 f.

301 *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 22; ähnlich *Terkessidis*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Rassismus definieren (1998/2017), S. 65 (79).

302 *Ransiek*, Rassismus in Deutschland, S. 127–129.

303 *Miles*, Rassismus, S. 106; *Terkessidis* kritisiert die Trennung der Begriffe Rassifizierung und Rassismus als unhaltbar, weil einerseits bereits die Rassifizierung selbst wertend sein könne, andererseits Darstellungsformen rassistisch sein könnten, in denen jegliche Wertung zu fehlen scheine: *Terkessidis*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Rassismus definieren (1998/2017), S. 65 (76); dagegen lässt sich dennoch einwenden, dass nicht jede rassische (Selbst-)Identifizierung rassistisch sein muss, vgl. *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 22.

304 Kritisch, die Ausgrenzungspraxis als Prozess explizit vom Rassismus als Ideologie abgrenzend, *Miles*, Rassismus, S. 103–105.

Ausgrenzungspraxis durchgesetzt werden können.³⁰⁵ Im Sinne des Gesetzgebers nach einem möglichst umfassenden Schutzbereichs könnte allerdings die Feststellung einer auf einer Rassifizierung beruhenden Ungleichbehandlung genügen, um das Vorliegen von Rassismus zu bejahen.³⁰⁶

Die Diskussion um den Rassenbegriff macht deutlich, dass nicht bestimmte Merkmale oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe das die Diskriminierung produzierende und rechtlich zu adressierende Problem sind, sondern die „essentialisierende Zuordnung zu einer oder mehreren hierarchisch angeordneten sozialen Gruppen mit benachteiligender Intention oder Wirkung.“³⁰⁷ Menschen werden nicht aufgrund der Angehörigkeit zu einer Gruppe diskriminiert, sondern aufgrund der Bedeutungszuweisung der Zuordnung.³⁰⁸ Die Rechtstexte sind unpräzise, soweit sie den Anschein erwecken, eine Diskriminierung beruhe auf dem (vermeintlich eindeutig bestimmbar)³⁰⁹ Persönlichkeitsmerkmal des/der Betroffenen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bereits die Zuschreibung eines Menschen zu einer vermeintlichen „Rasse“ aufgrund des sozialen und historischen Kontexts in besonderem Maße stigmatisierend wirken kann.³¹⁰ Die bloße Verwendung des Rassenbegriffs „gibt implizit der Überzeugung Raum, dass Rassen realiter existieren“³¹¹ und erfordert daher eine ausdrückliche und stetige Zurückweisung des Rassenkonzepts um das Risiko einer tiefgreifenden Verunsicherung von Rassismus Betroffener zu minimieren. Eine Änderung des verwendeten Begriffs könnte solch mindestens missverständlichen Ausdrucksverwendungen ebenso vorbeugen wie der

305 *Terkessidis*, in: Foroutan/Geulen/Illmer/Vogel/Wernsing (Hrsg.), Rassismus definieren (1998/2017), S. 65 (75–80).

306 Anders könnte dies bei einem menschenrechtlichen Verständnis von Rassismus als einem Diskriminierungs- und Machtverhältnis sein, vgl. *Liebscher/Wetzels*, in: HK-ICERD, Kap. 4.1 Rn. 7.

307 *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (283).

308 Vgl. *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, S. 197 f.; *Wapler*, in: Sacksofsky (Hrsg.), Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses, S. 53 (77).

309 Zu berücksichtigen ist die gerade in der Geschlechterforschung herausgearbeitete Einsicht in die soziale Konstruiertheit vieler Differenzen, siehe *Augsberg*, in: Sacksofsky (Hrsg.), Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses, S. 7 (30 f.).

310 *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 15.

311 *Guillaumin*, in: UNESCO (Hrsg.), The idea of race and its elevation to autonomous scientific and legal status, S. 37 (39); beipflichtend *Miles*, Rassismus, S. 96–98.

juristischen Anwendung eines verengten Rassenbegriffs.³¹² Die Ersetzung des Rassenbegriffs ist daher erstrebenswert. Hierfür bietet sich insbesondere der etablierte Begriff des Rassismus an.³¹³ Dieser ermöglicht und erfordert eine detaillierte Analyse unter anderem darüber, inwieweit, fernab der Fokussierung auf eine vermeintlich tatsächlich bestimmbare Gruppenzugehörigkeit, islam- und muslimfeindliche Äußerungen eine Rassifizierung und eine Reproduktion rassistischen Wissens darstellen können.

4. Umsetzung durch den Gesetzgeber

In der deutschen Gesetzgebung wurde auf die Begriffskritik reagiert, der Begriff des Rassismus eingeführt und im Übrigen eine sehr weite, nicht abgeschlossene Definition im Strafgesetzbuch gewählt. Bei der Strafzumessung sind gemäß § 46 Abs. 2 StGB insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele abzuwägen. Zugleich wurden im Jahr 2015 in den RiStBV die Erstreckung der Ermittlungen auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe, der Regelfall der Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung sowie des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung im Falle der Körperverletzung bei Vorliegen solcher Beweggründe geregelt.³¹⁴ Bei entsprechenden Anhaltspunkten kann das Verfahren nun in der Regel nicht mehr eingestellt werden.³¹⁵

Für die Definition von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wurde in der Gesetzesbegründung auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit³¹⁶ verwiesen, in dem es laut Artikel 1 Abs. 1 um Straftaten gegen eine nach den Kriterien der „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder

312 Diese Erwartung äußert ebenso *Cremer*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, S. 18; siehe auch *Liebscher/Wetzel*, in: HK-ICERD, Kap. 4.1 Rn. 82, 90; *Ludyga*, NJW 2021, 911.

313 Dieser findet sich bereits in Abs. 10 Präambel und Art. 4 lit. a ICERD (engl. Fassung) wieder.

314 Nr. 15 Abs. 5, 86 Abs. 2, 234 Abs. 1 RiStBV.

315 *Steinl*, ZfRSoz 2018, 179 (189); *Valerius*, ZStW 2020, 666 (678).

316 ABl. 2008 L 328/55.

nationale oder ethnische Herkunft definierten Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe geht.³¹⁷

Der Begriff der Fremdenfeindlichkeit stößt auf Kritik. Zum einen sei er zwischen den Begriffen des Rassismus und der Menschenverachtung „überflüssig“.³¹⁸ Zum anderen markiere er Betroffene diffus als „Fremde“,³¹⁹ was in einem diskriminierenden Zusammenhang eine rassistische Fremdbezeichnung sei.³²⁰ Auch der Begriff der „Feindlichkeit“ werde dem Strukturcharakter des Phänomens nicht gerecht, sondern reduziere Rassismus auf eine psychologische oder soziale feindselige Einstellung.³²¹ Der CERD äußerte sich anlässlich der Staatenberichte Deutschlands im Jahr 2015 besorgt über die Verwendung des Ausdrucks Fremdenfeindlichkeit in der Bedeutung der rassistischen Diskriminierung und legte der Bundesrepublik nahe, rassistische Diskriminierung in der Gesetzgebung klar zu benennen.³²² Tatsächlich stellt die sogenannte Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit mindestens eine Ausprägung von Rassismus dar und kann mithin unter diesen Begriff subsumiert werden.³²³

Durch das Merkmal „oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele sollen „weitere anerkannte Diskriminierungsverbote erfasst und der Strafzumessungspraxis der notwendige Raum gegeben werden, um alle Formen der Hass- und Vorurteilskriminalität sachgerecht beurteilen zu können.“³²⁴ Es gehe im Grundsatz darum, dass die „vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe als Rechtfertigung für die Negierung der Menschenrechte und die Verletzung der Menschenwürde der Opfer missbraucht wird.“³²⁵ Als zu berücksichtigende Beweggründe und Ziele kämen insbesondere solche in Betracht, die im polizeilichen Erfas-

317 BT-Drs. 18/3007, 14.

318 *Beck/Tometten*, ZRP 2017, 244 f.

319 *Kleffner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt*, S. 30 (37).

320 *Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, S. 121 f.; *Cremer/Cobbinah*, StV 2019, 648 (651).

321 *Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, S. 123 f.

322 CERD, Concluding Observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, para. 7, UN Doc. CERD/C/DEU/CO/19-22 (2015).

323 *Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, S. 119–127; *Cremer/Cobbinah*, StV 2019, 648 (651); vgl. *Marz*, *Kritik des Rassismus*, S. 54–61.

324 BT-Drs. 18/3007, 15.

325 BT-Drs. 18/3007, 15.

sungssystem zur PMK unter dem Themenfeld „Hasskriminalität“ genannt werden.³²⁶

Durch die Nennung sonstiger menschenverachtender Beweggründe im § 46 Abs. 2 StGB ist die Entscheidung darüber, welche Gruppenmerkmale besonders zu schützen sind, weitestgehend den Strafverfolgungsbehörden überlassen. In den Vereinigten Staaten entscheidet die Legislative dagegen abschließend darüber, welche Art von merkmalsbezogenem Vorurteil offiziell verurteilt wird.³²⁷ In der Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz beziehungsweise in Nr. 207 Abs. 3 RiStBV sind etwa die Merkmale der politischen Einstellung und des gesellschaftlichen Status genannt, die in den US-amerikanischen *hate crime laws* regelmäßig fehlen.

Die abschließende Entscheidung zu schützender Merkmale kann zum Vorwurf einer Identitätspolitik führen, die nur auf die Bedürfnisse einer jeweils spezifischen Gruppe von Menschen eingehe.³²⁸ Die exklusive Entscheidung und Auswahl bestimmter geächteter Tatmotive ist allerdings wesentlich für das Konzept der Hasskriminalität.³²⁹ Diese Debatte sollte schon aus Gründen der demokratischen Legitimation nicht allein Exekutive und Judikative übertragen werden.³³⁰ Im Extremfall könnte sogar das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzt werden, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.³³¹ Art. 103 Abs. 2 GG gilt nach mittlerweile allgemeiner Meinung nicht nur für die Tatbestands-, sondern auch für die Rechtsfolgenseite.³³²

Besondere Bedeutung erlangen daher Analysen zu den Auswirkungen verschiedener Diskriminierungs- und Gewaltgründe. Dies ermöglicht eine Debatte dazu, welche Tatmotivationen separat zu ächten sind und wiederum welcher Motivation für die begangene Straftat mit den übrigen Mitteln des Strafrechts begegnet wird. Es gibt zahlreiche Studien, die die

326 BT-Drs. 18/3007, 15.

327 *Jacobs/Potter*, Hate Crimes, S. 16.

328 *Jacobs/Potter*, Hate Crimes, S. 5.

329 *Jacobs/Potter*, Hate Crimes, S. 133.

330 Diesbezüglich ist ein "abschließender positiver Katalog" von Vorteil laut *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (269).

331 Allgemein von einem "Spannungsverhältnis zwischen Bestimmtheit und Einzelfallgerechtigkeit" im Rahmen von § 46 StGB spricht *Verrel*, JZ 2018, 811.

332 *Schier*, Die Bestimmtheit strafrechtlicher Rechtsfolgen, S. 4-7, 207-212.

Folgen von Hasskriminalität auf bestimmte Opfergruppen analysieren.³³³ Diese Studien und (gegebenenfalls Vergleichs-)Analysen können bei der Beantwortung der Frage helfen, ob Merkmale wie beispielsweise sozialer Status, Geschlecht, Alter, Übergewicht oder Tätowierung vom Konzept der Hasskriminalität umfasst werden sollen.³³⁴ Entscheidend ist, die legislatorischen Maßnahmen und die Auswahl der zu schützenden Gruppen theoretisch nachvollziehbar zu gestalten und die Praktikabilität der Rechtsdurchsetzung zu beachten.³³⁵ Eine nähere Betrachtung unterbleibt allerdings an dieser Stelle. Stattdessen wird jedenfalls empfohlen, der Umsetzung im Strafgesetzbuch und in den RiStBV folgend in der Definition von Hasskriminalität Zuschreibungsprozesse anstatt essentialisierender Kategorien zu benennen.

5. Zwischenfazit

Aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen und auch Verständnissen davon, welche Gruppenmerkmale zu einer Stigmatisierung führen, kann sich der Katalog der von der Definition der Hasskriminalität umfassten Merkmale unterscheiden. Die Definition von Hasskriminalität hängt insoweit

333 Hier nur eine kleine Auswahl an Studien zu Auswirkungen von Gewalt auf unterschiedliche Gruppen(-Angehörige): Zu antisemitischer Diskriminierung und Hasskriminalität in der EU *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, *Experiences and perceptions of antisemitism*; *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, *Discrimination and hate crime against Jews in EU member states*. Zu LGBTIQ-feindlicher Gewalt *Perry/Dyck*, *Critical Criminology* 2014, 49. Zu behindertenfeindlicher Gewalt: *Sin*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *Hate Crime against people with disabilities*, S. 193. Zur Gefährdungslage alter Menschen: *Görgen/Greve*, in: Heitmeyer/Schrötte (Hrsg.), *Alter ist kein Risikofaktor für die Opferwerdung*, S. 144.

334 Vgl. auch das Anti-Stigma-Konzept von *Solanke*, *Discrimination as Stigma*, S. 84–102, die beispielhaft überprüft, ob Übergewicht (i.E. ja) und Tätowierung (i.E. nein) geschützte Merkmale des Antidiskriminierungsrechts sein sollten, siehe S. 160–207; anders *Augsberg*, in: Sacksofsky (Hrsg.), *Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses*, S. 7 (33), der als Argumentationsansätze insbesondere auf die Freiheitsrechte und die Diskriminierungsverbote verweist.

335 Siehe auch die Kritik von *Valerius*, *ZStW* 2020, 666 (687–689); bei der Definierung der schützenswerten Anknüpfungskriterien handelt es sich um ein im antidiskriminierungsrechtlichen Diskurs bekanntes Problem, vgl. *Augsberg*, in: Sacksofsky (Hrsg.), *Gleichheit angesichts von Vielfalt als Gegenstand des philosophischen und des juristischen Diskurses*, S. 7 (27).

von politischen und gesellschaftlichen Bedarfen und Überzeugungen ab, welche Formen vorurteilsgeleiteter Kriminalität als drängendes Problem bestehen respektive als solche wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Diskussionen um die Aufzählung konkreter Gruppenmerkmale ist der aktuelle „postkategoriale“³³⁶ Ansatz des Gesetzgebers zu begrüßen, soziale Herrschaftsverhältnisse³³⁷ anstelle der Merkmale per se zu benennen. Dieser Ansatz schärft den Blick für spezifische Zuschreibungsprozesse, Diskriminierungserfahrungen sowie strukturelle Ungleichheitslagen und sensibilisiert für eine stärkere Einbindung sozialwissenschaftlicher Expertise.³³⁸ Zudem berücksichtigt er, indem lediglich anerkannte Ideologien der Diskriminierung Aufnahme finden, dass das Konzept der Hasskriminalität seinem Ursprung nach mit dem gesellschaftlichen Kampf um Gleichberechtigung verbunden ist. Durch die Einfügung eines „insbesondere“ in die Definition würde die vom deutschen Gesetzgeber aktuell favorisierte Offenheit für weitere Formen der Hass- und Vorurteilskriminalität erhalten bleiben, wodurch der Begriff der Menschenverachtung entbehrlich wird.

Orientiert an den Gruppenmerkmalen der aktuellen deutschen Definitionen der Hasskriminalität,³³⁹ kann nach diesem Ansatz Hass-, Vorurteils- bzw. diskriminierende Kriminalität definiert werden als:

336 So schon für das Antidiskriminierungsrecht *Baer*, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, S. 23 (35); *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204; *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (283).

337 Vgl. *Baer*, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, S. 23 (37 f. et passim).

338 *Lembke/Liebscher*, in: Philipp/Meier/Apostolovski/Starl/Schmidlechner (Hrsg.), Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? - Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, S. 261 (285); *Mangold*, RphZ 2016, 152-168 (164-166) sorgt sich dagegen, dass "durch eine Verlagerung der rechtlichen Aufmerksamkeit auf die Zuschreibungspraktiken möglicherweise die Böswilligkeit und Intentionalität diskriminierender Handlungen wieder das Übergewicht gewinnt" und plädiert umso stärker für ein materielles Gleichheitsverständnis.

339 Naheliegend ist jedoch die Aufnahme weiterer Diskriminierungssysteme wie insbesondere Antiziganismus und gegebenenfalls auch Klassismus anstelle von Sozialdarwinismus.

- Jede strafbare Handlung,
- die sich gegen eine Person wegen eines ihr zugeschriebenen Identitätsmerkmals richtet
- und deshalb insbesondere rassistisch, nationalistisch, antisemitisch, (hetero-)sexistisch³⁴⁰, ableistisch³⁴¹ und/oder sozialdarwinistisch³⁴² ist.

III. Merkmale von Hasskriminalität

Eine Befragung von 107 Betroffenen von Vorurteilskriminalität durch die britische Opferschutzorganisation *Victim Support* ergab, dass viele Betroffene neben den erlittenen direkten Schäden des Angriffs ferner Gefühle der Angst, Wut, Schuld und/oder Frustration entwickelten.³⁴³ Weitreichende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit sind allerdings kein Alleinstellungsmerkmal von Hasskriminalität. Jede Viktimisierung kann auf schmerzhaft und emotional intensive Weise das Vertrauen in die eigene Sicherheit und Umwelt erschüttern.³⁴⁴

Zurecht wird in der Forschung für die Rechtfertigung des *hate crime*-Konzepts als Kernfrage bezeichnet, inwieweit sich *bias crimes* und *non-bias crimes* voneinander unterscheiden und ob erstere schädlicher sind als letztere.³⁴⁵ Als entscheidende Unterscheidungskriterien werden regelmäßig der Charakter eines Hassdelikts (1.) und daraus resultierend der Schaden für direkt Betroffene (2. lit. a, b) sowie für indirekte Opfer (2. lit. c) herausgearbeitet. Auf Ebene der individuellen Schäden sind zudem verstärkende Effekte durch einen prekären Aufenthalt festzustellen (2. lit. d.). Abschließend ist die gesellschaftliche Dimension diskriminierender Kriminalität hervorzuheben (3.).

340 Vgl. *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204 (213 f.).

341 Vgl. *Liebscher et al.*, KJ 2012, 204 (215 f.).

342 Vgl. BT-Drs. 18/3007, 15.

343 *Victim Support*, Crime and prejudice. The support needs of victims of hate crime: a research report, S. 50–53. dazu *Dunn*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Crime and Prejudice: Needs and Support of Hate Crime Victims*, S. 123.

344 *Craig-Henderson*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *The psychological harms of Hate: Implications and Interventions*, S. 15 (17–19); *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 83 m.w.N.; ausführlich zu Auswirkungen von Kriminalität auf Betroffene: *Shapland/Hall*, *International Review of Victimology* 2007, 175; *Sautner*, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien*, S. 179–202; *Jerouschek*, JZ 2000, 185 (187–190); *Ellison/Munro*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2017, 183 (186 f.); *Weigend*, *Deliktsoffer und Strafverfahren*, S. 381–384.

345 *Fetzer/Pezzella*, *Journal of Interpersonal Violence* 2016, 1 (6).

1. Charakter und Handlungsmuster

Vorurteilsgeleitete Straftaten richten sich gegen ein den Betroffenen zugeschriebenes Merkmal. Die Täter*innen fokussieren sich auf ein tatsächliches oder vermeintliches Unterscheidungskriterium, mittels dessen sie das Opfer aus der konstruierten eigenen „Wir“-Gruppe ausschließen.³⁴⁶ Dieser Prozess lässt sich als „Othering“ bezeichnen, in dem Subjekte aufgrund von konstruierten Merkmalen homogenisierten, essentialisierten Gruppen zugeordnet und als die minderwertigen, defizitären Anderen gebrandmarkt werden.³⁴⁷ Das bestimmte Unterscheidungskriterium ist entscheidend für die Auswahl des Opfers. Die Opferauswahl innerhalb der Gruppe ist dagegen beliebig, das betroffene Individuum in diesem Sinne stellvertretend und austauschbar.³⁴⁸

Die Austauschbarkeit des Opfers verdeutlicht, dass vorurteilsgeleitete Straftaten „message crimes“³⁴⁹ sind. Vorurteils kriminalität ist die Botschaft inhärent, dass sowohl der oder die Betroffene als auch die tatsächliche oder zugeschriebene Gruppe des Opfers nicht willkommen, sondern Ziel von Angriffen und Vertreibungs- oder sogar Vernichtungswünschen ist.³⁵⁰

346 Vgl. die Definition eines interviewten asiatischen Amerikaners, zitiert von *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107 (111). Dass Täter*innen von Vorurteils kriminalität Gruppen gedanklich zwischen „Us“ und „Them“ trennen, benennen deutlich auch *Perry*, in: Perry/Levin (Hrsg.), *The Sociology of Hate: Theoretical approaches*, S. 55 (72 f.); *Gadd/Dixon*, in: Perry/Levin (Hrsg.), *Posing the "Why" question: Understanding the perpetration of racially motivated violence and harassment*, S. 77 (91). Die binären Oppositionen können stark hierarchisierend wirken und erleichtern die Entmenschlichung und Diskriminierung laut *Solanke*, *Discrimination as Stigma*, S. 32; *Feldmann et al.*, *Rechtswissenschaft* 2018, 23 (24); siehe dazu auch *Allport*, *Die Natur des Vorurteils*, S. 43–80.

347 *Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, S. 137; *Kechaja/Foitzik*, in: Bauer/Kechaja/Engelmann/Haug (Hrsg.), *Sieben Eckpunkte zu unserem Verständnis von Diskriminierung*, S. 59 (62–64).

348 *McDevitt et al.*, *American Behavioral Scientist* 2001, 697 (698 f.); *Eisenberg*, *ZStW* 2020, 644 (647); anschauliche Grafik, die u.a. zwischen persönlicher, stellvertretender und kollektiver Viktimisierung unterscheidet, bei *Strobl*, *Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten*, S. 15; zur Kritik am Kriterium der Austauschbarkeit *Steinl*, *ZfRSoz* 2018, 179 (185 f.).

349 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *Exploring the community impacts of hate crime*, S. 47 (50).

350 *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107 (115 f.); *Hwang*, in: Wong Hall/Hwang (Hrsg.), *The Interrelationship between Anti-Asian Violence and Asian America*, S. 43 (50); *Backes et al.*, *Rechte Hassgewalt in Sachsen*, S. 113.

Neben dem individuellen Opfer einer vorurteilsgeleiteten Straftat gibt es also auch kollektiv betroffene Opfer, die die Straftat auch als gegen sich selbst gerichtet verstehen sollen.³⁵¹ Jeder Mensch mit dem Gruppenmerkmal, das Auslöser des Angriffs war, hätte genauso Betroffener des Angriffs sein können.³⁵² Teilweise wird ein Aufforderungs- oder zumindest Zustimmungsscharakter des Delikts an Gleichgesinnte und die „eigene“ soziale Gruppe des oder der Täter*in angenommen.³⁵³ Der Botschaftscharakter richte sich zudem gegen „die Architektur moderner, demokratischer, welt-offener, globalisierter und multikultureller Staaten“³⁵⁴ und hat also einen politischen und gesamtgesellschaftlichen Bezug.

Häufiger als bei vergleichbaren nicht-vorurteilsgeleiteten Straftaten hat es vor dem Hassdelikt keine Beziehung zwischen Täter*in und Opfer gegeben.³⁵⁵ Einer Opferbefragung in Boston (USA) zufolge kennt das Opfer den oder die Täter*in in rund einem Viertel der Fälle schwerer Körperverletzung ohne Vorurteilmotivation seit über einem Jahr,³⁵⁶ was nur auf 7 % der vergleichbaren vorurteilsgeleiteten Straftaten zutrifft.³⁵⁷ Täter*in und Opfer sind sich in der Mehrheit der Fälle also fremd.³⁵⁸ Dennoch ereignen sich die vorurteilsgeleiteten Angriffe oft und häufiger als nicht-

351 Coester, FS Rössner, S. 38 (44).

352 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (706).

353 Coester, FS Rössner, S. 38 (41).

354 Ebd.

355 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (705) errechnet in einer Vergleichsstudie, dass Täter/Opfer sich in 83,5 % der *bias crimes* fremd sind, aber nur in 68 % vergleichbarer *non-bias crimes*. Auf Vergleichswerte von 75 % zu unter 50 % in Baltimore County und 89 % zu 65 % in New York City kommt Martin, Justice Quarterly 1996, 455 (468). Ähnlich Messner/McHugh/Felson, Criminology 2004, 585 (602). In einer Studie von Lang von in 2006/07 in Sachsen als politisch rechts motiviert eingestuften Straftaten waren sich in 78 % der Fälle Opfer und Täter unbekannt, siehe Lang, Vorurteilskriminalität, S. 245. Ähnlich Levin/McDevitt, Hate Crimes, S. 13; differenzierter Chakraborti/Garland, Hate Crime, S. 107–109.

356 Ähnliche, meist sogar noch höhere Bekanntheitswerte in den zitierten Studien bei Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, S. 392 f.

357 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (705).

358 Glet, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 165; Willems/Steigleder, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 5 (17); Groß/Dreißigacker/Riesner, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (148); die "besondere Distanzbeziehung" kennzeichnet Hassdelikte laut Eisenberg/Kölb, Kriminologie, § 60 Rn. 27.

vorurteilsgeleitete Angriffe in Wohnortnähe des Opfers.³⁵⁹ Die Delikte sind mehrheitlich durch ein spontanes, durch die Täter*innen provoziertes und eskaliertes Tatgeschehen gekennzeichnet.³⁶⁰ Die Beschuldigten, überwiegend männlich³⁶¹, stehen zur Tatzeit häufig unter dem Einfluss von Alkohol.³⁶² Viele dieser Delikte werden so eingeordnet, dass sie aus Nervenkitzel für den „Thrill“ begangen wurden, in denen die Abwertung von Menschengruppen, Sadismus und Langeweile zu einem gefährlichen bis tödlichen Mix zusammenkommen (können).³⁶³ Zwei Auswertungen rechtsmotivierter Gewalttaten in Sachsen zufolge sind die Taten durch exzessive Brutalität gekennzeichnet, finden vorwiegend in der Öffentlichkeit und in den Abend- oder Nachtstunden statt.³⁶⁴ Beeinflusst werden die Taten möglicherweise auch durch die häufig öffentlichkeitswirksamen Straftaten organisierter Anhänger von Rassentheorien und diejenigen vorurteilsmotivierter Serien- oder Massenmörder*innen, die relativ gesehen einen kleinen Anteil der Hassdelikte begehen.³⁶⁵

Häufiger als bei anderen Straftaten steht eine zahlenmäßig überlegene Gruppe von Täter*innen den Betroffenen des Hassdelikts gegenüber. Einer Vergleichsstudie aus dem Hellfeld zufolge wurden in Baltimore

359 *McDevitt et al.*, *American Behavioral Scientist* 2001, 697 (703); *Roberts et al.*, *Understanding who commits hate crime and why they do it*, S. 29; *Coester*, *Hate Crimes*, S. 382; *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, S. 169; *Benier*, *International Review of Victimology* 2017, 179 (180) m.w.N.; *Bowling*, *Violent racism*, S. 198; *Backes et al.*, *Rechte Hassgewalt in Sachsen*, S. 117 f.

360 *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, S. 165 f.; *Döring*, *Angstzonen*, S. 214; *Backes et al.*, *Rechte Hassgewalt in Sachsen*, S. 72 f.; *Backes/Mletzko/Stoye*, *NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt*, S. 120 f. weisen darauf hin, dass daraus aber nicht vorschnell auf planloses Handeln geschlossen werden sollte, denn es sei auch aufsuchendes Anlaufen von Orten zu beobachten, an denen aus Tätersicht mit der Anwesenheit von Zielpersonen zu rechnen ist.

361 *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, S. 175; *Willems/Steigleder*, *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 2003, 5 (9); *Lang*, *Vorurteilskriminalität*, S. 258.

362 *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, S. 166; *Willems/Steigleder*, *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 2003, 5 (15); *Backes/Mletzko/Stoye*, *NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt*, S. 120; *Backes et al.*, *Rechte Hassgewalt in Sachsen*, S. 71 f., 82-86.

363 *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 118–121.

364 *Lang*, *Vorurteilskriminalität*, S. 257; *Backes et al.*, *Rechte Hassgewalt in Sachsen*, S. 59–70.

365 *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 110–118.

County (USA) von 1982 bis 1988 Vorurteilsdelikte durchschnittlich von 2,1 Täter*innen gegen 1,66 Opfer begangen, wohingegen eine Stichprobe vergleichbarer nicht-Vorurteilsdelikte eine durchschnittliche Täter*innenanzahl von 1,43 gegen 1,25 Opfer ergibt.³⁶⁶ Noch deutlicher fällt der Unterschied in New York City aus, wo von 1987 – 1988 Vorurteilsdelikte durchschnittlich von 2,93 Täter*innen gegen 1,56 Opfer begangen wurden, wohingegen vergleichbare Straftaten ohne Vorurteilmotivation von 1,19 Täter*innen gegen 1,08 Opfer ausgeübt wurden.³⁶⁷ Das Ergebnis wird durch eine weitere Studie bestätigt, für die alle Opfer von vorurteilsgeleiteter gefährlicher Körperverletzung (*aggravated assaults*) zwischen 1992 und 1997 in der Stadt Boston (USA) per Post zum Delikt befragt wurden. Aus den Antworten kann eine durchschnittliche Täter*innenanzahl von 2,04 ermittelt werden, während sich aus den Antworten der Vergleichsgruppe (Opfer vergleichbarer Straftaten ohne festgestellte Vorurteilmotivation) ein Durchschnitt von 1,84 Täter*innen ergibt.³⁶⁸ Hassdelikte wurden den Opferangaben zufolge in 49 % der Fälle aus einer Gruppe heraus begangen und damit signifikant häufiger als bei *non-bias crimes* (35 %).³⁶⁹ Deutsche Studien rechtsextremer oder vorurteilmotivierter Gewalt bestätigen den Eindruck, dass die Taten häufig aus Gruppen heraus gegen zahlenmäßig unterlegene Personen(gruppen) begangen werden.³⁷⁰ Einer Analyse der politisch rechts motivierten Gewalttaten in Deutschland im Jahr 2001 zufolge gibt es in 23,4 % der Fälle zwei, in 29 % der Fälle sogar zwei bis fünf Tatverdächtige.³⁷¹ In vielen weiteren Fällen agierte der oder die Täter*in mit einer Gruppe im Hintergrund, weshalb nur in 23,4 % der

366 Martin, Justice Quarterly 1996, 455 (467).

367 Martin, Justice Quarterly 1996, 455 (467).

368 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (705).

369 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (705).

370 Backes/Mletzko/Stoye, NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt, S. 120; Willems/Steigleder, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 5 (13–16); laut einer repräsentativen Opferbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein berichten 57,4 % der von Vorurteilskriminalität Betroffenen, darunter aber überwiegend Ehr- und Drohungsdelikte, von einem/einer Einzeltäter*in, während es in 17,8 % der Fälle zwei, in 11,6 % drei und bei 13,2 % der Fälle vier oder mehr Täter*innen gibt: Groß/Dreißgacker/Riesner, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (147).

371 Coester, Hate Crimes, S. 386.

Fälle von einem bzw. einer wirklichen Einzeltäter*in auszugehen sei.³⁷² Demgegenüber wurde in 70,9 % der Fälle ein Einzelopfer angegriffen.³⁷³

2. Schaden für die Betroffenen

a) Physische Verletzungen

Vorurteilsgeleiteten Angriffen ist die Gefahr eines gewalttätigen Verlaufs nach Ansicht einiger Forscher*innen weniger inhärent als anderen Straftaten. In einer Vergleichsstudie in Baltimore County (USA) wurden lediglich 27 % der Opfer von hassgeleiteten Angriffen verletzt, aber 49 % der Opfer vergleichbarer nicht-hassgeleiteter Angriffe.³⁷⁴ Ebenso war auch in New York City die Verletzungsquote von Opfern nicht-hassgeleiteter Angriffe höher (93 % zu 81 %).³⁷⁵ Gemäß einer Befragung der Opfer gefährlicher Körperverletzung in Boston gingen 29 % der *bias crime victims* in die Notaufnahme, aber ganze 43 % der *non-bias crime victims*.³⁷⁶ Der Anteil der Personen, die zur Behandlung über Nacht im Krankenhaus verbleiben mussten, war dagegen nahezu gleich (15 % zu 16 %).³⁷⁷ Möglicherweise suchen Betroffene von Vorurteilskriminalität unabhängig vom Bedarf seltener notärztliche Hilfe auf.

Angaben aus einer umfassenden Dunkelfeldstudie, nämlich einer jährlichen Befragung von rund 46.000 Personen durch das *Crime Survey for England and Wales*, bedienten sich Iganski und Lagou. Ihren Ergebnissen zufolge sind Opfer von wahrgenommenen vorurteilsmotivierten Delikten eher von Gewalttaten als von anderen Straftaten betroffen (52,3 % zu 21,3 %). Innerhalb dieser von Gewalttaten Betroffenen berichten Opfer von Hasskriminalität aber seltener von erlittenen Verletzungen als Betroffene anders motivierter Gewalttaten (40,6 % zu 53,2 %). Hinsichtlich der Intensität der erlittenen Verletzungen gab es zwischen den Vergleichsgruppen keinen Unterschied in Bezug auf Knochen- oder Nasenbrüche und Verletzungen an den Zähnen. Opfer von Hasskriminalität gaben jedoch

372 Ebd.

373 Ebd.; ähnliche Ergebnisse Lang, Vorurteilskriminalität, S. 243 f.; Glet, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 167.

374 Martin, Justice Quarterly 1996, 455 (468).

375 Martin, Justice Quarterly 1996, 455 (468).

376 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (707).

377 McDevitt et al., American Behavioral Scientist 2001, 697 (707).

signifikant seltener an, Blutergüsse, ein „blaues Auge“, Kratzer oder Wunden erlitten zu haben (33,3 % zu 50,5 %).³⁷⁸

Allerdings kommen andere Forscher*innen zu gegensätzlichen Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkung des Hassmotives auf die physische Gefährlichkeit von Straftaten. Einer Studie aus Boston zufolge beinhalteten fast die Hälfte aller 452 der Polizei gemeldeten vorurteilsgeleiteten Straftaten zwischen 1983 und 1987 körperliche Angriffe, während dies im Landesdurchschnitt lediglich in rund 7 % sämtlicher der Polizei gemeldeten Straftaten der Fall war.³⁷⁹ Körperliche Angriffe mit Vorurteilmotiv führten in 30 % der Fälle zum Bedarf krankenhausesärztlicher Behandlung, ohne Vorurteilmotiv nur in 7 % der Fälle.³⁸⁰ Eine weitere Vergleichsstudie von vorurteils- und nicht-vorurteilsgeleiteten Straftaten bediente sich der Daten des vom *Federal Bureau of Investigation* herausgegebenen *National Incident-Based Reporting System*, einer nicht repräsentativen Einzelfallanalyse US-amerikanischer polizeilicher Daten. Die ausgewerteten Informationen aus elf US-Bundesstaaten aus dem Jahr 1999 legen nahe, dass vorurteilsgeleitete Angriffe im Vergleich fast drei Mal häufiger eine große Verletzung beim Opfer verursachen.³⁸¹

Den repräsentativen Datensatz des *National Crime Victimization Survey* (NCVS) nutzten die Kriminologen *Fetzer* und *Pezzella* für eine Vergleichsstudie. Im Rahmen des NCVS werden in den USA seit 1973 halbjährlich etwa 49.000 Haushalte zu (angezeigten wie nicht-angezeigten) Viktimisierungen und deren Folgen befragt. Seit Juli 2000 sind auch Fragen zu Hassdelikten Bestandteil des verwendeten Fragebogens.³⁸² *Fetzer* und *Pezzella* konnten somit auf Angaben zu 4.645.961 Gewalttaten zurückgreifen, von denen 302.486 (6,5 %) vorurteilsmotiviert waren. Ihrer Analyse zufolge erhöht sich die Wahrscheinlichkeit ernsthafter physischer Schädigung um 23 %, wenn die Gewalttat hassmotiviert ist.³⁸³ Von der Tatmotivation unabhängig erhöht sich diese Wahrscheinlichkeit um 69 %, wenn mehrere Täter*innen angreifen und um 59 % bei vermutetem Einfluss von Alkohol-

378 Zu allem *Iganski/Lagou*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *The personal injuries of 'hate crime'*, S. 34 (38–40).

379 *Levin/McDevitt*, *Hate Crimes*, S. 11.

380 Ebd.

381 *Messner/McHugh/Felson*, *Criminology* 2004, 585 (605).

382 Hintergründe und ermittelte Datensätze werden online zur Verfügung gestellt: <<https://www.icpsr.umich.edu/-icpsrweb/NACJD/NCVS/index.jsp>> (Stand: 09.06.2021). In Bezug auf Hassverbrechen knapp erläuternd *Coester*, in: Guzy/Birkel/Mischkowitz (Hrsg.), *Hasskriminalität*, S. 333 (339–342).

383 *Fetzer/Pezzella*, *Journal of Interpersonal Violence* 2016, 1 (15).

oder Drogenkonsum.³⁸⁴ Dies spricht dafür, dass es insbesondere die besonderen Begleitumstände vieler vorurteilsmotivierter Delikte sind, von denen die physische Gefährlichkeit des jeweiligen Angriffs abhängt.

Trotzdem kann die Frage nach der Auswirkung eines Hassmotivs auf die physische Intensität des Angriffs auf Grundlage der zahlreichen unterschiedlichen Untersuchungsformen mit konträren Ergebnissen aktuell nicht stichhaltig beantwortet werden. Insbesondere die Analysen repräsentativer Dunkelfeldstudien widersprechen sich derart eklatant, dass weiterer Forschungsbedarf angezeigt ist. Die Ergebnisse sind möglicherweise stark von situativen Kontexten abhängig. Ein Vergleich der polizeistatistisch ermittelten Hassdelikte in den USA vier Jahre vor und vier Jahre nach dem 11. September 2001 zeigt, dass die Taten nach den Terroranschlägen zu 123 % mehr gewalttätig waren und 40 % häufiger zu ernsthaften Verletzungen führten.³⁸⁵

b) Psychische Verletzungen

Eindeutige Ergebnisse liefert die Forschung im Bereich der psychischen Schäden von Betroffenen vorurteilsgeleiteter Straftaten. Sie werden durch die Tat regelmäßig stärker belastet als durch nicht-vorurteilsgeleitete Delikte.

Die britischen Strafrechtswissenschaftler*innen *Iganski* und *Lagou* stellen fest, dass in der Befragung durch das *Crime Survey for England and Wales* fast alle Opfer von Straftaten von einer emotionalen Reaktion berichten, allerdings Betroffene von wahrgenommener Hasskriminalität ein wenig mehr als bei anderen vermuteten Motiven (93,1 % zu 84,6 %). Die Nachfrage, ob sie eine sehr starke emotionale Reaktion gehabt hätten, bejahen Betroffene von wahrgenommener Hasskriminalität mehr als doppelt so häufig wie Opfer anderer Motive (41,2 %/ 18,3 %).³⁸⁶ Eingehender zu der Art von emotionaler Reaktion befragt, wurden alle zur Verfügung stehenden Antwortoptionen mit Ausnahme von *Annoyance* (50,6 %/ 61,7 %) von Betroffener wahrgenommener Hasskriminalität häufiger bejaht als von Opfern anderer vermuteter Motive: *Anger* (65 %/ 59 %); *Shock* (42,3 %/ 27 %), *Fear* (38,1 %/ 13,1 %), *Depression* (22,5 %/ 6,4 %), *Anxiety* (21,9 %/

384 *Fetzer/Pezzella*, *Journal of Interpersonal Violence* 2016, 1 (15 f.).

385 *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 122.

386 *Iganski/Lagou*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *The personal injuries of 'hate crime'*, S. 34 (41).

6,4 %); *Loss of confidence* (37 %/ 14,3 %); *Difficulty sleeping* (19,4 %/ 8,4 %); *Crying/tears* (14,6 %/ 8,7 %).³⁸⁷ Zwischen fast drei bis etwa viermal so häufig berichten Opfer von Hasskriminalität dieser Analyse zufolge von Furcht oder Angst, einem Vertrauensverlust und Depressionen. Dies spiegelt sich auch in angegebenen Verhaltensänderungen als Reaktion auf den Angriff wider. Opfer von Hasskriminalität geben deutlich häufiger an, den Wohnort zu wechseln (17,5 %/ 3,8 %), aufmerksamer zu sein und Menschen nicht mehr so sehr zu vertrauen (19,2 %/ 11,1 %) und bestimmte Orte (29,5 %/ 11,4 %) sowie bestimmte Parkplätze zu meiden (7,2 %/ 1,6 %).³⁸⁸

Nach den Ergebnissen einer an den NCVS angelehnten repräsentativen Opferbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein steht eine Viktimisierung allgemein und speziell durch Vorurteilskriminalität „im signifikanten Zusammenhang mit allen erfassten Dimensionen der Kriminalitätsfurcht“.³⁸⁹ Besonders von Vorurteilskriminalität betroffene Frauen sowie Opfer aufgrund einer Behinderung, Herkunft, Religion oder Hautfarbe haben eine tendenziell höhere Kriminalitätsfurcht und ein höheres Vermeidungs- und Schutzverhalten.³⁹⁰ Eine (eher) hohe persönliche Risikoeinschätzung geben 33,3 % der Betroffenen von Vorurteilskriminalität an, aber nur 19,1 % der Opfer ohne Vorurteilskriminalität und nur 8,2 % derjenigen, die im Jahr 2016 keine Straftat erlitten hatten. Ähnliche Unterschiede gibt es in Bezug auf eine (eher) hohe allgemeine Kriminalitätsfurcht (34,2 %; 20,2 %; 9,1 %), ein (eher) geringes raumbezogenes Sicherheitsgefühl (29,5 %; 17,9 %; 9,4 %), ein (eher) hohes persönliches Vermeidungsverhalten (50,8 %; 40,1 %; 34,5 %) sowie ein (eher) hohes Schutzverhalten (43,8 %; 35,3 %; 27,7 %).³⁹¹ Zu beachten ist, dass knapp drei Viertel (73,9 %) der von den Opfern von Vorurteilskriminalität angegebenen Fälle zu den Ehr- und Drohungsdelikten gehören.³⁹² Auch diese vermeintlich

387 *Iganski/Lagou*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *The personal injuries of 'hate crime'*, S. 34 (41–43).

388 *Iganski/Lagou*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *The personal injuries of 'hate crime'*, S. 34 (43).

389 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (150).

390 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (150–152).

391 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (150 f.).

392 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (144 f.).

weniger schwerwiegenden Straftaten haben also einen nachweisbaren Effekt auf die psychische Belastung der Betroffenen.

Nach der Analyse von *Fetzer* und *Pezzella* ist die Gefahr des Eintritts von psychischen Traumata um 150 % höher, wenn die Gewalttat hassmotiviert ist.³⁹³ Allgemein verringerte sich die Traumata-Gefahr, wenn sich Täter*in und Opfer fremd waren (um 37 %) und wenn der Angriff von einer Gruppe ausging (um 12 %), erhöhte sich jedoch bei Angriffen unter vermutetem Drogen- oder Alkoholkonsum (um 80 %).³⁹⁴ Die Folgen sind für die Betroffenen psychisch besonders gravierend, wenn die unmittelbar oder mittelbar erlebte Kriminalitätserfahrung in der eigenen Nachbarschaft geschieht. Noch mehr als bei anderen Viktimisierungen führen Hassverbrechen in der Nachbarschaft zu einer Herabsenkung sowohl des Sicherheitsgefühls als auch der Wahrnehmung, in einer toleranten Nachbarschaft zu leben.³⁹⁵ Dies führt zu einem Rückzug der Partizipation am nachbarschaftlichen Leben und zu mehr sozialer Isolierung bis hin zur Segregation der Betroffenen.³⁹⁶

Insbesondere im Zuge von Hasskriminalität wird des Weiteren oft ein Mangel an Verständnis und Empathie des sozialen Umfelds sowie der formalen Kontrollinstanzen (Polizei und Justiz) kritisiert.³⁹⁷ Betroffene können durch negative Reaktionen dieses Umfelds das Gefühl bekommen, noch einmal zum Opfer zu werden, was als sekundäre Viktimisierung bezeichnet wird.³⁹⁸ Verdächtigungen und Fehler bei den Ermittlungen und in der Politik zu Lasten der Betroffenen und ihrem Umfeld sind im Rahmen des NSU-Komplexes ein zentrales und politisch ausführlich aufgearbeitetes Motiv.³⁹⁹ Vielen Fachleuten zufolge besteht ein hohes Risi-

393 *Fetzer/Pezzella*, Journal of Interpersonal Violence 2016, 1 (17).

394 Ebd.

395 *Benier*, International Review of Victimology 2017, 179 (189-191).

396 *Benier*, International Review of Victimology 2017, 179 (191-193); *Dunn*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), Crime and Prejudice: Needs and Support of Hate Crime Victims, S. 123 (125); *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (53 f.); *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes, S. 107 (118).

397 *Coester*, FS Rössner, S. 38 (44 f.); *Quent/Geschke/Peinelt*, Die haben uns nicht ernst genommen, S. 33–38; ECRI, Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), 17. März 2020, Rn. 70.

398 *Quent/Geschke/Peinelt*, Die haben uns nicht ernst genommen, S. 33; *Wendel*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 70 (80).

399 Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, BT-Drs. 17/14600, 830 – 844, 862.

ko, dass die Polizeibeamt*innen, an die sich die Opfer von Hassdelikten wenden, die diskriminierenden Einstellungen der Täter*innen teilen.⁴⁰⁰

Laut einer Studie zu Opfern rechter Gewalt in Thüringen fühlen sich zwischen 12 % und 31 % der Befragten durch verschiedene Aspekte des Verhaltens der Polizeibeamt*innen erneut viktimisiert.⁴⁰¹ Der Kontakt mit Polizei und Justiz wird von vielen Betroffenen in weiteren Studien sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht thematisiert.⁴⁰² Die Zufriedenheit mit der Polizeiarbeit ist unter den Betroffenen von Vorurteilskriminalität deutlich geringer als in der Gruppe der Opfer nicht-vorurteilsgeleiteter Straftaten, während die Nicht-Opfer die Polizeiarbeit am positivsten bewerten.⁴⁰³ Laut der Opferbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen nur 54,8 % der Betroffenen von Vorurteilskriminalität der Aussage völlig/eher zu, dass man sich auf den Rechtsstaat verlassen könne, während der Anteil bei Nicht-Opfern (83 %) und Opfern nicht-hassgeleiteter Straftaten (68,5 %) deutlich höher ist.⁴⁰⁴

Das aus negativen Erfahrungen resultierende geringere Vertrauen in vermeintliche Schutzinstanzen verstärkt Gefühle von Hilf- und Machtlosigkeit.⁴⁰⁵ Hinzu kommt, dass viele Opfer vorurteilsgeleiteter Gewalt im öffentlichen Raum die Erfahrung der Passivität und des Nicht-Einschreitens zufällig am Ort befindlicher Dritter machen, was das Gefühl der

400 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Ensuring justice for hate crime victims, S. 53.

401 *Quent/Geschke/Peinelt*, Die haben uns nicht ernst genommen, S. 33–35.

402 *Dunn*, in: *Perry/Iganski* (Hrsg.), Crime and Prejudice: Needs and Support of Hate Crime Victims, S. 123 (138 f.); *Bowling*, Violent racism, S. 235–238; *Salter*, Contemporary Issues in Law 2013, 50 (59 f.); *Strobl*, Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten, S. 305–311.

403 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (152–154); *Corcoran/Lader/Smith*, Hate crimes, England and Wales, 2014/15, S. 21 f.; *Bowling*, Violent racism, S. 235 f.

404 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (153).

405 *Döring*, Angstzonen, S. 214–230. Anschaulich ist das Beispiel der rassistisch angegriffenen 63-jährigen Sylvia, die direkt nach dem Vorfall zunächst einmal gefragt wird, ob sie englisch spreche und so eine weitere Ausgrenzungserfahrung erlebt, die sie zusammen mit der Frustration über den Angriff und die polizeiliche Ermittlungsarbeit in eine Depression verfallen lässt, siehe *Hwang*, in: *Wong Hall/Hwang* (Hrsg.), The Interrelationship between Anti-Asian Violence and Asian America, S. 43 (46–52).

Hilflosigkeit und Vertrauensverluste verstärkt.⁴⁰⁶ Diese Vertrauensverluste könnten ein Grund für die oft bemängelte geringe Anzeigequote von Hasskriminalität sein.⁴⁰⁷ Dass vorurteilsgeleitete Straftaten tatsächlich seltener zur Anzeige gebracht werden als andere Straftaten, ist nicht belegt.⁴⁰⁸ Als potentielle Ursachen für eine niedrigeres Anzeigeverhalten von Hasskriminalität kommen eine zur Identifizierung der oft fremden Täter*innen unzureichende Erinnerung oder auch die rationale Entscheidung in Betracht, innerhalb eines förmlichen Strafprozesses nicht mehrfach in die Stresssituation versetzt zu werden, die Erinnerung an die – die zugeschriebene Identität betreffende – Straftat zu rekapitulieren und dabei dem Risiko unsensibler Reaktionen von Polizei-, Justiz-, Beschuldigten- und öffentlicher Seite ausgesetzt zu sein.⁴⁰⁹ Für die Nicht-Anzeige eines hassmotivierten Gewaltvorfalls wurden in einer repräsentativen Befragung von Minderheitsangehörigen und Immigrant*innen in der Europäischen Union von den Opfern unter anderem folgende Gründe angeführt: Die

406 Döring, Angstzonen, S. 235–245; Coester, FS Rössner, S. 38 (44); in der Opferbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein berichtet zwar die Hälfte der Opfer von Vorurteilskriminalität, die Dritte zur Tatzeit wahrgenommen haben, von einer zumindest verbalen Unterstützung, aber laut 40,7 % der Betroffenen haben unbeteiligte Dritte bewusst weggesehen und in 13,7 % der Fälle haben unbeteiligte Dritte Partei für den/die Täter*in ergriffen, indem sie sich ebenfalls abfällig über das Opfer äußerten, siehe Groß/Dreißigacker/Riesner, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (148 f.).

407 Levin/Nolan, The violence of hate, S. 23–25; Dunn, in: Perry/Iganski (Hrsg.), Crime and Prejudice: Needs and Support of Hate Crime Victims, S. 123 (128, 132–133); Lawrence, Punishing Hate, S. 23 f.; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedstaaten, S. 51–54. In einer zweijährig angelegten Dunkelfeldstudie in Leicester hatten 24 % der befragten 1106 Opfer von Hasskriminalität den Vorfall der Polizei gemeldet: Chakraborti, Criminology & Criminal Justice 2018, 387 (393).

408 Laut Opferbefragung in Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterscheidet sich die mittlere Anzeigequote vorurteilsgeleiteter Straftaten (26,1 %) nicht von derjenigen aller anders motivierten Taten (26,9 %), siehe Groß/Dreißigacker/Riesner, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Viktimisierung durch Hasskriminalität, S. 138 (154). Dass Messinstrument, eine deutschsprachige postalische Befragung, erreicht jedoch bestimmte Gruppen nicht, wie die Verfasser*innen selbst einräumen (auf S. 156).

409 Salter, Contemporary Issues in Law 2013, 50 (53–61); Habermann/Singelstein, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtmotivierter Kriminalität durch die Polizei, S. 18 (24).

Anzeige würde nichts ändern (41 %); Angst vor Einschüchterung, Rache durch die Täter*innen (12 %); Kein Vertrauen in die Polizei (11 %); Sorge davor, dass den Vorfall niemand glauben oder ernst nehmen würde (7 %); aufenthaltsrechtliche Probleme (1 %), Sprachbarriere (1 %).⁴¹⁰ Ein wichtiger Faktor für die lückenhafte Anzeige von Hasskriminalität könnten zudem Gefühle von Angst, Schuld oder Scham bei den Betroffenen sein.⁴¹¹

Das Konzept der sekundären Viktimisierung wird kritisiert und ihm das vom Psychoanalytiker *Keilson*⁴¹² entwickelte Konzept der sequentiellen Viktimisierung entgegen gestellt.⁴¹³ Gewalterfahrungen seien demnach weniger als statisches Ereignis, sondern als Prozess zu verstehen.⁴¹⁴ Die Situation von Betroffenen vor und nach einer Gewalterfahrung seien fundamental für das Verständnis möglicher psychischer Auswirkungen auf Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt.⁴¹⁵ Auch der Sozialwissenschaftler *Reemtsma* bedient sich dieses Konzepts und stellt fest, dass es für das weitere Leben nach einem traumatisierenden Erlebnis darauf ankomme, ob dieses „singulär bleibt, oder ob es als Teil einer Sequenz erlebt wird.“⁴¹⁶ Dem ist hinzuzufügen, dass es im zeitlichen Verlauf nicht automatisch zu einer Linderung von psychosomatischen Beschwerden kommt, sondern sich eine Chronifizierung einstellen kann, wenn eine produktive Verarbeitung traumatischer Gewalterfahrungen nicht gelingt.⁴¹⁷

Das Konzept der sequentiellen Viktimisierung betont die Bedeutung des Umgangs mit potentiell und tatsächlich Betroffenen von vorurteilsmotivierter Gewalt für deren psychische Verletzungen. Zudem öffnet es das Verständnis für den Einfluss von Alltagsdiskriminierung in einem historischen, politischen und sozialen Kontext auf die Folgen von Hasskriminalität. Des Weiteren erleben Betroffene von Vorurteilskriminalität häufig Re-Viktimisierungen.⁴¹⁸ Wiederholt erlebte Stigmatisierungen und

410 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Second European Union minorities and discrimination survey, S. 67.

411 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Ensuring justice for hate crime victims, S. 29 f.; vgl. auch *Simich/Kang-Brown*, Questioning bias: Validating a bias crime victim assessment tool in California and New Jersey, S. 13.

412 *Keilson*, Sequentielle Traumatisierung bei Kindern.

413 *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 278.

414 *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 265.

415 *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 265 f.

416 *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem, S. 25.

417 *Fischer/Riedesser*, Lehrbuch der Psychotraumatologie, S. 81, 378.

418 In einer kleinen Interview-Studie mit 59 befragten Opfern von Hasskriminalität gaben 33 (56 %) an, bereits mehrfach Opfer von Hasskriminalität geworden zu

Viktimisierungen können zusammen mit (vorurteilsgeleiteten) Straftaten, die ansonsten als wenig schwerwiegend eingeschätzt würden, kumulativ wirken und Betroffene schwer belasten.⁴¹⁹

Für eine stärkere Beachtung des Konzepts der sequentiellen Viktimisierung spricht darüber hinaus, dass die durch vorurteilsgeleitete Straftaten verursachten Schäden zurecht als „höchst kontextabhängig“⁴²⁰ bezeichnet werden. Es lassen sich Gesellschaften vorstellen, in der eine vorurteilsgeleitete Straftat als die eines einzelnen Verwirrten betrachtet wird, der aus einem Motiv heraus gehandelt hat, das von der Gesellschaft als absurd betrachtet wird und dem keine weitere Beachtung zukommt.⁴²¹ Ein entscheidendes Merkmal von Hasskriminalität ist, dass eine diskriminierende Unterscheidung, die mächtig genug ist, die Gesellschaft zu strukturieren, eingeführt und zur Grundlage des Handelns der Täter*innen gemacht wird.⁴²²

Diskriminierungsformen wie Rassismus, Sexismus, Homo- und Transphobie, Antisemitismus, Antiziganismus oder Islamophobie treffen auf einen sozialen und historischen Kontext von Vorurteilen, Unterdrückung und Gewalt.⁴²³ Vorurteilskriminalität funktioniert in vielen Fällen wohl deshalb so erfolgreich als Botschaftsverbrechen, weil sie (nicht nur) die Opfer an historische Erfahrungen von Vorurteilen, Gewalt und Terror erinnert, die durch die aktuelle Tat als unmittelbar präsente Gefahr erscheinen.⁴²⁴ Zudem machen Minderheitsangehörige oft weitere persönliche Er-

sein: *Barnes/Ephross*, Social Work 1994, 247 (249); das Risiko der Re-Viktimisierung ist unter anderem bei rassistischen Angriffen "besonders hoch", *Schneider*, Kriminologie, S. 244

419 *Bowling*, Violent racism, 189-191, 198-203, 285-286; *Carter*, The Counseling Psychologist 2007, 13 (88-93); *Hwang*, in: Wong Hall/Hwang (Hrsg.), The Interrelationship between Anti-Asian Violence and Asian America, S. 43 (46-52); *Chakraborti/Garland*, Hate Crime, S. 27 f.; bezogen auf Re-Viktimisierung *Schneider*, Kriminologie, S. 244 f.

420 *Lawrence*, Punishing Hate, S. 43, ähnlich, in Bezug auf Hassrede verschiedene Kontextfaktoren aufzählend, CERD, General Recommendation 35, para. 15, UN Doc. CERD/C/GC/35 (2013).

421 *Lawrence*, Punishing Hate, S. 43 f.

422 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen, S. 22.

423 Ähnlich *Bowling*, Violent racism, S. 285 f.; zum europäischen Hintergrund von Rassentheorien und -ideologien siehe etwa *Liegl/Angst*, in: HK-ICERD, Kap. 1.4 Rn. 411.

424 *Lawrence*, Punishing Hate, S. 40 f.; vgl. *Pezzella*, Hate Crime Statutes, S. 7 m.w.N. *Pezzella* (ebd.) erinnert auf den S. 13-25 überblicksartig, eine Verbindung zu aktueller Vorurteilskriminalität herstellend, an Hassverbrechen gegen

fahrungen mit Diskriminierung und entsprechend motivierter Belästigung und Gewalt, wodurch sich ein Hassdelikt nicht als einzelne Erfahrung, sondern in einen Prozess der Viktimisierung einordnen lässt.⁴²⁵ Dieser Prozess der Viktimisierung ist geeignet, Betroffene zu entwürdigen und zu isolieren, sodass sie in der Folge einen Selbst-Hass und eine Hypersensibilität im Umgang mit wahrgenommenen Tätergruppen entwickeln.⁴²⁶

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der emotional-psychische Schaden bei vorurteilsgeleiteten Straftaten über die rein physische Verletzung hinausgeht und deutlich häufiger und stärker auftritt als bei Opfern nicht-vorurteilsmotivierter Delikte. Betroffene von Hasskriminalität werden insoweit sogar mit Opfern von Vergewaltigungen verglichen, die die physischen Verletzungen während der ausgeübten Straftat als weniger schwerwiegend einschätzen als den emotionalen Schaden.⁴²⁷ Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten erfahren häufiger psychische Probleme im Anschluss an die Straftat als Opfer nicht-vorurteilsgeleiteter Straftaten, wie zum Beispiel Depressionen, Angststörungen, Einsamkeitsgefühl. Als mögliche Ursache wird gesehen, dass die dem Opfer zugeschriebene Identität in Frage gestellt und gezielt attackiert wurde.⁴²⁸ Die Zuschreibung wiederum kann das Opfer regelmäßig nicht beeinflussen und somit potentieller weiterer Viktimisierung nicht vorbeugen.⁴²⁹ Dieser Umstand einer nicht aufzulösenden Situation verursache Gefühle der Ohnmacht, Wut, Frustration und Angst.⁴³⁰

African-Americans, Jüdinnen und Juden sowie Schwule, Lesben, Bisexuelle und Trans-Personen.; rassistische Gewalt könne beispielsweise Erinnerungen an Pogrome und die Lynchjustiz hervorrufen: *Weinstein*, *Criminal Justice Ethics* 1992, 6 (10).

425 Vgl. *Bowling*, *Violent racism*, S. 221–233; *Cremer/Cobbinah*, *StV* 2019, 648 (649).

426 *Lawrence*, *Punishing Hate*, S. 41.

427 *Weiss*, in: *Kelly* (Hrsg.), *Ethnoviolence: Impact upon and response of victims and the community*, S. 174 (182); *Bryant-Davis/Ocampo*, *The Counseling Psychologist* 2005, 479 (passim).

428 *Lawrence*, *Punishing Hate*, S. 9; *Schellenberg*, *FS Weidenfeld*, S. 419 (422).

429 *Glet*, *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland*, S. 168; *Quent/Geschke/Peinelt*, *Die haben uns nicht ernst genommen*, S. 36; *Lim*, in: *Perry/Iganski* (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107 (116).

430 *McDevitt et al.*, *American Behavioral Scientist* 2001, 697 (706 f.); *Lawrence*, *Punishing Hate*, S. 61–63; *Döring*, *Angstzonen*, S. 174–177; *Hwang*, in: *Wong Hall/Hwang* (Hrsg.), *The Interrelationship between Anti-Asian Violence and Asian America*, S. 43 (49 f.).

c) Kollektive Viktimisierung

Vorurteilsgeleitete Straftaten richten sich gegen ein Merkmal, das das Opfer mit anderen Menschen (vermeintlich) teilt.⁴³¹ Sie verbreiten daher starke Verunsicherung und ein Gefühl kontinuierlicher Bedrohung nicht nur bei Opfern, Angehörigen und Freund*innen, sondern bei allen Personen, die sich dem Kollektiv zugehörig oder zugeschrieben fühlen.⁴³² Die Opfererfahrung bei einer solch kollektiven oder auch stellvertretenden Viktimisierung ist nicht die unmittelbare Schädigung, sondern die Verunsicherung durch das Gefühl, auf Grund der Tätermotivation zu einer gefährdeten Gruppe zu gehören.⁴³³

Die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof begründete in der Vergangenheit mehrfach in Strafverfahren zu mutmaßlich fremdenfeindlichen oder antisemitischen Übergriffen seine Zuständigkeit gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG damit, dass diese Angriffe ein Klima der Angst und Einschüchterung unter ausländischen beziehungsweise jüdischen Mitbürgern erzeugten und aufgrund dieser Wirkung und des Nachahmungseffekts die innere Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigen könnten.⁴³⁴

Die Ansicht der Generalbundesanwaltschaft um die Wirkung von Hasskriminalität auf das gesellschaftliche Klima innerhalb der Betroffenenengruppe wird bestätigt durch Tiefeninterviews, aus denen die Angst asiatischer Amerikaner*innen vor Diskriminierung und um ihre Sicherheit und Lebensgrundlage in Anbetracht bestehender Vorurteilskriminalität deutlich

431 Exemplarisch für rassistische Angriffe formuliert es *Wendel*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 70 (75): „Getroffen wurde einer, gemeint waren alle Nichtdeutschen (...) Nicht gegen ein besonderes Individuum mit einer besonderen Persönlichkeit richtet sich das Tatmotiv, sondern das Tatmotiv muss verstanden werden als ein Feindbild, das die Täter über die Gruppe der Nichtdeutschen konstruiert haben.“

432 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (50–52); *Perry/Alvi*, International Review of Victimology 2011, 57 (66 f.); *Döring*, Angstzonen, S. 214 f.; *Kahveci/Sarp*, in: Karakayali/Kahveci/Melchers/Liebscher (Hrsg.), Von Solingen zum NSU, S. 37; die angestiegene Angst und Entfremdung von Türk*innen in Deutschland nach der Selbstenttarnung des NSU ist ein Beispiel hierfür, vgl. *Deole*, Justice delayed is assimilation denied: Rightwing terror, fear and social assimilation of Turkish immigrants in Germany, S. 22–31.

433 *Strobl/Lobermeier/Böttger*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 29 (31).

434 Der Generalbundesanwalt beim BGH, Pressemitteilung 6/2017 v. 18.01.2017; 13/2006 v. 20.04.2006; 4/2002 v. 28.01.2002; 3/2001 v. 12.01.2001; 31/2000 v. 04.10.2000; 16/2000 v. 21.06.2000.

wird.⁴³⁵ *Lim* resümiert, Hass- in der Form als Botschaftskriminalität terrorisiere die davon bedrohte Bevölkerung bis in ihren Alltag mit der Furcht vor Viktimisierung.⁴³⁶ Auch *Weinstein* spricht von einem *in terrorem*-Effekt von Hasskriminalität.⁴³⁷ Diesen haben *Perry* und *Alvi* näher zu bestimmen versucht und qualitative Daten mittels Befragung einer aus 12 Personen bestehenden Fokusgruppe und durch 27 ausgefüllte Fragebögen von sechs unterschiedlichen als verletzlich geltenden Gruppen in Kanada erhoben.⁴³⁸ Alle Teilnehmenden gaben an, dass ihrer Ansicht nach Vorurteilskriminalität die Zielgruppe mit Angst erfülle, sie misstrauisch gegenüber anderen Gruppen mache und für ein Gefühl der Verwundbarkeit Sorge.⁴³⁹ Über 75 % der Teilnehmenden erklärten zudem zu befürchten, ebenfalls Opfer von Straftaten zu werden, wenn sie von Viktimisierungen anderer Menschen ihrer Gruppenzugehörigkeit erfahren.⁴⁴⁰ Andere geäußerte Gefühle waren Schock und Enttäuschung über das Aufkommen von Vorurteilskriminalität in einer zuvor als harmonisch und inklusiv vermuteten Gesellschaft, Wut auf die Täter*innen genauso wie auf das die Taten ermöglichende gesellschaftliche Klima und Minderwertigkeitsgefühle.⁴⁴¹ Letztere können, insbesondere im Zusammenhang mit der drohenden unterbewussten Verinnerlichung von Bildern der eigenen Stigmatisierung und Viktimisierung, in Selbsthass und Lebensmüdigkeit resultieren.⁴⁴²

Das Sprechen und damit die Weitergabe von Wissen über Angriffe befördert eine kollektive Erinnerung an Gewalttaten gegen potentielle und tatsächliche Opfergruppen, die zu einer Definierung eines Sozialraumes als

435 *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107–122; ähnlich formulieren People of Color in Deutschland das Gefühl eigener Betroffenheit und Sorge um die körperliche Unversehrtheit in Anbetracht der rassistisch motivierten Mordserie des selbsternannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“: *Ünal*, in: Bozay/Aslan/Mangitay/Özfirat (Hrsg.), „Race doesn't exist. But it does kill people.“, S. 240–242; *Nahali*, in: Bozay/Aslan/Mangitay/Özfirat (Hrsg.), *Es läuft auf jeden Fall ordentlich was schief, in good old germany*, S. 270–272.

436 *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107 (119 f.).

437 *Weinstein*, *Criminal Justice Ethics* 1992, 6 (10).

438 *Perry/Alvi*, *International Review of Victimology* 2011, 57 (61 f.).

439 *Perry/Alvi*, *International Review of Victimology* 2011, 57 (63).

440 *Perry/Alvi*, *International Review of Victimology* 2011, 57 (62).

441 *Perry/Alvi*, *International Review of Victimology* 2011, 57 (63–65); zu Schock und Enttäuschung siehe auch *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *Exploring the community impacts of hate crime*, S. 47 (53 f.).

442 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *Exploring the community impacts of hate crime*, S. 47 (52).

„Angstzone“ führen kann.⁴⁴³ Dieser als gefährlich wahrgenommene Raum wird gegebenenfalls langfristig gemieden, was Betroffene wiederum als Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erleben können.⁴⁴⁴ Neben anderen Verhaltensänderungen aus Sorge um die eigene Sicherheit kann Hasskriminalität allerdings auch mobilisierend wirken, innerhalb der Betroffenenengruppe zusammenzukommen und um die Normativität von Vorurteilen und Gewalt in der Gesellschaft zu durchbrechen.⁴⁴⁵ *Wendel* beschreibt beispielhaft die Auswirkungen eines rassistischen Angriffs auf sechs pakistanische Asylsuchende in der brandenburgischen Stadt Rathenow. Nach dem nächtlichen Silvester-Angriff 1999/2000 habe sich die Mehrheit der auf zwei Unterkünfte verteilten 150 Asylsuchenden aus dem öffentlichen Raum zurückgezogen. Abends sei man nicht mehr auf die Straße gegangen, am Tage nur noch in Gruppen. Einige Wochen später unterschrieben 47 Asylsuchende einen offenen Brief, in dem sie ihre Furcht beschrieben und politische Instanzen des Landes um Umverteilung aus Brandenburg baten.⁴⁴⁶ Die Gruppe der Asylsuchenden hat sich in diesem Fall kollektiv der ständigen Gefahr weiterer Angriffe ausgesetzt gefühlt.

Die Studienlage weist auf vielfältige Auswirkungen im Sinne kollektiver Viktimisierung von Hasskriminalität hin. Die Botschaft von Hasskriminalität wirkt auf eine Vielzahl von Personen, die sich ihrer eigenen Verletzlichkeit und potentiellen Opferwerdung sehr bewusst werden. Die Generalbundesanwaltschaft spricht folgerichtig zutreffend von einem Klima der Angst und Einschüchterung, dass durch vorurteilsgeleitete Straftaten verursacht werden kann. Hinsichtlich der Unterschiede zu den Folgen von nicht-vorurteilsgeleiteter Kriminalität, die ebenfalls einen negativen

443 *Döring*, Angstzonen, 171-177; 266-271; *Wendel*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 70 (78); *Coester*, FS Rössner, S. 38 (44).

444 *Döring*, Angstzonen, 171-177; 266-271; *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes, S. 107 (113 f.); *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 282 f.; *Perry/Alvi*, International Review of Victimology 2011, 57 (67 f.); *Kahveci/Sarp*, in: Karakayali/Kahveci/Melchers/Liebscher (Hrsg.), Von Solingen zum NSU, S. 37 (47).

445 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (54 f.); *Perry/Alvi*, International Review of Victimology 2011, 57 (68 f.); *Kahveci/Sarp*, in: Karakayali/Kahveci/Melchers/Liebscher (Hrsg.), Von Solingen zum NSU, S. 37 (51–53).

446 Alles *Wendel*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 70 (77–79).

Einfluss auf Unbeteiligte hat,⁴⁴⁷ mangelt es allerdings an Vergleichsstudien.

d) Effekte eines prekären Aufenthalts

Mit dem Konzept der sequentiellen Traumatisierung⁴⁴⁸ lässt sich nachvollziehen, dass Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus eine besonders vulnerable Personengruppe sind. Menschen mit einem prekären Aufenthalt können eine Vielzahl von Ausgrenzungserfahrungen erleben, die die Wirkung vorurteilsgeleiteter Gewalt verstärken.⁴⁴⁹ In besonderer Weise gilt dies für Geflüchtete, die in Deutschland einem hohen und intersektionalen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind⁴⁵⁰ und deren Gründe für die Flucht oder Erfahrungen auf der Flucht oft mit schwerer Gewalt und Traumatisierungen verbunden sind, weshalb ein erneuter Angriff retraumatisierend wirken kann.⁴⁵¹ Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus haben oft nicht die notwendigen psychosozialen Ressourcen, Zugänge zu einem Gesundheitssystem und die Ruhe, ihre Gewalterfahrung zu bewältigen.⁴⁵² Anfeindungen können zudem (nicht nur) im ländlichen Raum mit höherer Wahrscheinlichkeit einem Mangel an „migrationssensibler“ Infrastruktur“ gegenüberstehen, die die Betroffenen unterstützen könnte.⁴⁵³

447 *Jacobs/Potter*, Hate Crimes, S. 87 m.w.N.; *Shapland/Hall*, International Review of Victimology 2007, 175 (179).

448 Siehe dazu Kapitel B. III. 2. b).

449 *Wendel*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 70 (80–84); *Rothkegel*, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.), Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten, S. 261–271; so können insbesondere Geflüchtete u.a. sowohl von Rassismus als auch von Xenophobie betroffen sein, vgl. *Yakushko*, The Counseling Psychologist 2009, 36 (47–49).

450 Vgl. *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Diskriminierungsrisiken für Geflüchtete in Deutschland, S. 24.

451 *Gleitz*, Migration und Soziale Arbeit 2018, 182 (186); *Stoltmann*, Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen 2020, 72 (passim); *Velho*, in: *Prasad* (Hrsg.), Trauma als Konzept der Diagnose, Verdeckung und Skandalisierung in der Sozialen Arbeit im Kontext Flucht – rassismuskritische und menschenrechtliche Perspektiven, S. 97.

452 *Gleitz*, Migration und Soziale Arbeit 2018, 182 (186).

453 *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 280; im Fachjargon der Sozialen Arbeit gelten geflüchtete Menschen, die rassistische Gewalt erleben musste, als "hard-to-reach" (kaum erreichbar): *Nowak*, Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen 2020, 82 (83).

Wichtige korrektive Faktoren für Betroffene traumatischer Ereignisse sind ein stabiles und verständnisvolles soziales Umfeld, Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit, institutionelle Anerkennung und Akzeptanz sowie eine gesicherte rechtliche Situation.⁴⁵⁴ Eine aufenthaltsrechtlich prekäre Lage, sprich eine ungesicherte rechtliche Situation, schränkt dagegen den Grad der Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit ein, konkret etwa durch eine damit einhergehende Wohnsitzauflage oder räumliche Beschränkung (vgl. im Asylverfahren §§ 47, 56 AsylG und nach Abschluss des Asylverfahrens §§ 12a, 61 AufenthG) und/oder ein Arbeitsverbot (vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG).⁴⁵⁵ Als zentralen negativen Einflussfaktor mit „mannigfache[n] Retraumatisierungsgefahren“ macht *Rothkegel* allerdings direkt den unsicheren Aufenthaltsstatus mit ständig drohender Abschiebung des/der Betroffenen aus:

*„Flüchtlinge, die von rassistischer Gewalt betroffen sind, brauchen in erster Linie schützende Rahmenbedingungen, denn eine unsichere Existenz, in der durch Traumata verursachte Ängste ständig aktualisiert werden, verstärken [sic] die krankheitswertigen Symptome und führen zu einem chronischen Verlauf. Schwebt die Gefahr einer Abschiebung wie ein Damoklesschwert über einem Menschen, so kann auch im psychotherapeutischen Prozess kein wirklich sicherer Ort hergestellt werden.“*⁴⁵⁶

Laut *Strobl et al.* kann Angst vor Ausweisung bei Personen mit einem schwachen aufenthaltsrechtlichen Status dazu beitragen, den Kontakt zu deutschen Institutionen auch nach einer Opferwerdung zu meiden.⁴⁵⁷ Die Möglichkeiten eigener Stressregulation sind in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation stark eingeschränkt.⁴⁵⁸ Ein prekärer Aufenthalt kann im Ergebnis auf verschiedenen Ebenen negativen Einfluss auf die Verarbeitung und den Umgang mit einer Opferwerdung haben.

454 *Rothkegel*, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.), Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten, S. 261 (271–273).

455 *Köbberling*, Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, S. 278–281; *Kechaja/Foitzik*, in: Bauer/Kechaja/Engelmann/Haug (Hrsg.), Sieben Eckpunkte zu unserem Verständnis von Diskriminierung, S. 59 (68 f.); vgl. auch das Fallbeispiel von *Rothkegel*, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.), Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten, S. 261 (265–269).

456 *Rothkegel*, in: Opferperspektive e.V. (Hrsg.), Psychosoziale Folgen rassistischer Gewalt und deren Verarbeitungsmöglichkeiten, S. 261 (269).

457 *Strobl/Lobermeier/Böttger*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 29 (45).

458 *Nowak*, Trauma - Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen 2020, 82 (85).

3. Schaden für die Gesellschaft

Strafrechtstheoretisch stellt jede Straftat den Gesellschaftsentwurf in Frage und muss somit negiert werden, um Normen öffentlich zu sichern und zu behaupten.⁴⁵⁹ Diskriminierende Kriminalität fordert den Gesellschaftsentwurf möglicherweise noch auf spezifischere Art und Weise heraus.⁴⁶⁰

Zunächst ist hervorzuheben, dass das häufigste Motiv von Hasskriminalität Vorurteile in Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind.⁴⁶¹ Eine ihrer Voraussetzungen ist eine vorangegangene Stigmatisierung der Betroffenen. Stigmatisierung meint den – von sozialen, ökonomischen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen abhängigen – Prozess einer Markierung von Personen anhand willkürlicher Merkmale, denen eine negative Bedeutung zugeschrieben wird (Stereotypisierung), die zu einer binären Unterscheidung von „Wir“ und „die Anderen“ führen.⁴⁶² Die derart öffentlich diskreditierten Personen erleiden einen Ansehensverlust und Diskriminierung auf strukturell-institutioneller und zwischenmenschlicher Ebene und drohen auf individuell-internalisierter Ebene die stetige Antizipation auf potentielle Stigmatisierungen zu verinnerlichen.⁴⁶³

Stigmatisierung ist also ein gesellschaftlicher Prozess. Aus diesem heraus entstandene und entstehende Theorien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus sind kulturell verinnerlicht und werden von jeder Generation neu erlernt.⁴⁶⁴ Das Schweigen einer Mehrheit gegenüber

459 So die Theorie der positiven Generalprävention, vgl. Hassemer/Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Vorb. zu § 1 Rn. 288–296; Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 50–54.

460 So *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen, S. 17.

461 Groß/Dreißigacker/Riesner, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (139 f.); zum Konzept Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) siehe Heitmeyer, in: Heitmeyer (Hrsg.), *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem unsicheren Jahrzehnt*, S. 15.

462 Solanke, *Discrimination as Stigma*, S. 31–36, 95–97; Link/Phelan, *Annu. Rev. Sociol.* 2001, 363 (367–376); dass allein die Bezugnahme auf eine Wir-Gruppe nicht notwendig zu Feindseligkeit gegenüber Fremdgruppen führt, belegt Allport, *Die Natur des Vorurteils*, S. 43–60.

463 Solanke, *Discrimination as Stigma*, S. 32–34; Link/Phelan, *Annu. Rev. Sociol.* 2001, 363 (370–373); bei Opfern von Straftaten könnte dies auch als tertiäre (Aufnahme des Opferstatus in das eigene Selbstbild) oder quartäre Viktimisierung (Schädigungen durch das gezielte Negieren der Opfereigenschaft) verstanden werden, vgl. Sautner, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien*, S. 27.

464 Levin/Nolan, *The violence of hate*, S. 127–131.

Abwertung und Diskriminierung oder gar eine darauf positiv Bezug nehmende Haltung, haben eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung einer institutionellen Diskriminierung gegen stigmatisierte Gruppen.⁴⁶⁵ Weil Diskriminierung alle in der Gesellschaft betrifft und um dies zu verdeutlichen, wird vorgeschlagen, Stigmatisierungen als ein öffentliches Gesundheitsproblem wie einen Virus zu betrachten und zu bekämpfen.⁴⁶⁶ Hasskriminalität und Hassrede wären in diesem Bild als Symptome zu verstehen, während die Krankheit die negative Stereotypisierung von Menschen ist.⁴⁶⁷

Hasskriminalität hat demnach seine Ursache in der Stigmatisierung von Menschen, wirkt aber genauso auch wieder in die Gesellschaft hinein und trägt zu einer weiteren Stigmatisierung bei. In der vorurteilsgeleiteten Tat manifestieren sich gesellschaftliche Ausgrenzungsdynamiken auf Handlungsebene, die soziale Desintegration von Gruppen verfestigen und befördern.⁴⁶⁸ Vorurteils-kriminalität signalisiert, dass bestimmte Merkmale einen Angriff auslösen und aus Sicht des/der Täter*in legitimieren können.⁴⁶⁹ Die Gleichheit aller wird sichtbar in Frage gestellt.⁴⁷⁰ Damit einher geht die Ablehnung von Pluralismus und Toleranz als Kennzeichen der demokratischen Gesellschaft.⁴⁷¹

465 So, zwischen "Sympathizers" und "Spectators" unterscheidend, *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 127–138, 167–168; beispielhaft zu Auswirkungen staatlicher Untätigkeit: *Solanke*, *Discrimination as Stigma*, S. 111 f.

466 *Solanke*, *Discrimination as Stigma*, S. 97–102.

467 *Mihai*, in: *Brudholm/Johansen* (Hrsg.), *From Hate to Political Solidarity*, S. 192 (193); ähnlich *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, *Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen*, S. 27: "Hasskriminalität spiegelt systemimmanente Tendenzen und Prädispositionen gesellschaftlicher Strukturen wider."

468 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (140) Zur Theorie sozialer Desintegration siehe *Heitmeyer*, *Autoritäre Versuchungen*, S. 146–158; *Anhut/Heitmeyer*, in: *Heitmeyer/Imbusch* (Hrsg.), *Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse*, S. 75; *Anhut/Heitmeyer*, in: *Heitmeyer* (Hrsg.), *Desintegration, Konflikt und Ethnisierung*, S. 17.

469 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, in: *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (Hrsg.), *Viktimisierung durch Hasskriminalität*, S. 138 (140). In anderen Worten ist Hasskriminalität eine Erinnerung an die aktuellen Grenzen der Inklusion, so *Perry*, in: *Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence* (Hrsg.), *Exploring the community impacts of hate crime*, S. 47 (54).

470 *Lawrence*, *Punishing Hate*, 61, 167–169.

471 Vgl. EGMR, Urt. v. 02.10.2012 – 40094/05 (*Virabyan/Armenien*), Rn. 200.

So kommt etwa die Rechtswissenschaftlerin *Wang* zu der Ansicht, dass Hasskriminalität die Differenzierung zwischen Gruppen betont und die Bildung von Stereotypen und Diskriminierung antreiben und verschlimmern kann.⁴⁷² Nicht-Betroffene könnten sich durch die Feststellung des auf Dritte bezogenen Vorurteilmotivs in ihrer eigenen Unverletzlichkeit bestätigt fühlen, womit die wahrgenommene Betroffenenengruppe den Nicht-Betroffenen zum Erhalt eines positiven Selbstbilds dient.⁴⁷³ Hat sich das Bild des erwarteten Opfers verinnerlicht, könne diesem bei Eintritt eines Vorfalls zudem leichter der Vorwurf gemacht werden, warum es sich denn trotz des Wissens um die eigene Verletzlichkeit nicht besser geschützt oder anders verhalten habe (*victim blaming*).⁴⁷⁴ Hasskriminalität ist somit auch stets die Drohung inhärent, bestimmte „soziale Grenzen“ nicht zu überschreiten.⁴⁷⁵ Dem Soziologen *Hund* zufolge dient die Desozialisierung und Entmenslichung der Opfer rassistischer Ideologie und anderer sozialer Differenzierungen darüber hinaus auch als Drohung an die übrigen Gesellschaftsmitglieder, nicht ebenfalls als Ungleiche aufzufallen und als unangepasst oder unbrauchbar zu gelten.⁴⁷⁶

Diese der Hasskriminalität immanente Drohung und Botschaftswirkung provoziert regelmäßig Widerstand und Protest, der über die Betroffenenengruppe hinausgeht.⁴⁷⁷ Der Psychologe und Integrationsforscher *Uslucan* betont in Bezug auf die rassistische Mordserie des selbsternannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), dass neonazistischer Terror einen Anschlag auf die Demokratie und eine plurale Gesellschaft darstelle: „Er torpediert die Möglichkeit, anders zu sein und doch zusammen leben

472 *Wang*, Southern California Law Review 1997, 47 (125–128). *Aslan* schreibt, dass Menschen durch rassistische Gewalterfahrungen über Nacht zu einer eigenen Gruppe, einer „Schicksalsgemeinschaft“ werden können und kommentiert: „(...) noch sind ‚wir‘ eine freiwillige Gemeinschaft, sondern wir wurden vielmehr über geteilte Gewalterfahrungen kollektiviert.“, *Aslan*, in: Bozay/*Aslan*/*Mangitay/Özfirat* (Hrsg.), Wir sind Zeitzeugen, S. 275.

473 *Wang*, Southern California Law Review 1997, 47 (126 f.).

474 *Wang*, Southern California Law Review 1997, 47 (127 f.); *Jerouschek*, JZ 2000, 185 (188) bezeichnet dieses Verhalten als „Syndrom“.

475 *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (53).

476 *Hund*, Rassismus und Antirassismus, 18, 24–29.

477 Von „Spannungen zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen“, aber schließlich auch von einer Erfassung von Rechtsstaat und der pluralistischen Gesellschaft durch Hasskriminalität spricht *Valerius*, ZStW 2020, 666 (673).

zu können.⁴⁷⁸ Einige Angehörige der Ermordeten beschreiben Gefühle der Heimatlosigkeit⁴⁷⁹ und erwarten eine politische Reaktion gegen Rassismus.⁴⁸⁰ Hasskriminalität hat demnach einen als ausgrenzend wahrgenommen und gesellschaftlichen Effekt. Auf individueller Ebene kann wiederholte rassistische Viktimisierung zunächst dazu führen, sich als nicht zur Gesellschaft zugehörig zu fühlen und in Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft, beispielsweise in jeder weißen Person, eine potentielle Bedrohung zu sehen.⁴⁸¹ Es besteht dann die Gefahr sozialer Segregation und Isolation, die die Gesellschaft als Ganzes verändert.⁴⁸²

Die über den privaten Bereich hinausgehenden Gefahren diskriminierender Kriminalität werden auch im Rechtsdiskurs zunehmend anerkannt. In deutlicher Weise hat etwa das Oberlandesgericht Dresden in seiner Urteilsbegründung betreffend die „Gruppe Freital“, die es als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB beurteilt, die destabilisierende Wirkung von vorurteilsgeleiteten Straftaten auf die Gesellschaft und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betont:

„Sprengstoffanschläge gegen Asylbewerberheime und das Eigentum von Flüchtlingsunterstützern führen dazu, dass ein Klima der Angst vor willkürlichen Angriffen erzeugt und eine große Unsicherheit darüber hervorgerufen wird, ob das friedliche und gewaltfreie Zusammenleben der Bevölkerung noch gewährleistet ist (...) Dies kann zu einer nachhaltigen und tiefgreifenden Schädigung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik führen, wenn Asylsuchende allein wegen ihrer Herkunft verfolgt werden und sich nicht mehr sicher und geschützt fühlen können. (...) Es schädigt die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und erschüttert das allgemeine Vertrauen in die Wahrung elementarer Verfassungsgrundsätze, wenn Straftaten gegen politisch Andersdenkende oder karitativ tätige Menschen allein wegen ihrer Ansichten und Handlungen durch Begehung entsprechender Katalogta-

478 Uslucan, in: Bozay/Aslan/Mangitay/Özfirat (Hrsg.), Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen, S. 173 (174).

479 Yaşar, in: John (Hrsg.), "Ich fühle mich so heimatlos", S. 93 (97); Kubaşık, in: John (Hrsg.), "Ich will nicht ewig Opfer sein", S. 121 (130).

480 Özudoğru, in: John (Hrsg.), "Wir gehörten doch dazu!", S. 48 (52); Kubaşık, in: John (Hrsg.), "Ich habe mein Herz schon begraben", S. 110 (118).

481 So, am Beispiel einer mehrfach rassistisch viktimisierten Person, Shaw, in: Farrell/Pease (Hrsg.), Time heals all wounds?, S. 165 (176 f.); ähnlich Perry, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (53 f.).

482 Perry, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), Exploring the community impacts of hate crime, S. 47 (53).

ten begangen werden, um sie so in der sicheren und geschützten Ausübung ihrer Grundrechte zu behindern bzw. ihnen solche Rechte abzusprechen.“⁴⁸³

Ähnlich begründet auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassen-diskriminierung seine Forderung nach einem unverzüglichem Einschreiten der Konventionsstaaten gegen die Androhung und Anwendung rassistischer Gewalt. Diese könnte leicht weitere Gewalthandlungen auslösen und eine feindselige Atmosphäre schaffen.⁴⁸⁴ Jede rassistisch motivierte Straftat „undermines social cohesion and society as a whole“.⁴⁸⁵

Darüber hinaus wird Hasskriminalität insbesondere in der nordamerikanischen Literatur als Auslöser oder Verstärker interkultureller Spannungen, von eskalierenden Protesten und Vergeltungsmaßnahmen betrachtet.⁴⁸⁶ Dieser Aspekt wird auch als Begründung für *hate crime laws* herangezogen. Für die US-amerikanische Entwicklung dieser Gesetze hat die höchstgerichtliche Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit im Verfahren *Wisconsin vs. Mitchell*⁴⁸⁷ große Bedeutung. In dem Verfahren erkannte der U.S. Supreme Court das Argument einer Strafrahmenerhöhung für Vorurteilskriminalität an, dem zufolge diese Kriminalitätsform größeren individuellen und gesellschaftlichen Schaden verursache: „*bias-motivated crimes are more likely to provoke retaliatory crimes, inflict distinct emotional harms on their victims, and incite community unrest.*“⁴⁸⁸ Die Auswirkungen von Vorurteilskriminalität können nach diesem Verständnis wesentlich über den einzelnen Vorfall und die darin involvierten Personen hinausreichen und als spaltender Angriff auf Pluralität und demokratische Gesellschaft verstanden werden.

483 OLG Dresden, Urt. v. 07.03.2018 – 4 St 1/16 nv.; zu Hintergrund und Spezifika des Verfahrens *Pietrzyk/Hoffmann*, KJ 2020, 311 (318–326).

484 CERD, General Recommendation 15 (1993), para. 2.

485 CERD, General Recommendation 31 (2005), para. 15.

486 *Lim*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *Beyond the Immediate Victim: Understanding Hate Crimes as Message Crimes*, S. 107 (118) m.w.N.; *Craig-Henderson*, in: Perry/Iganski (Hrsg.), *The psychological harms of Hate: Implications and Interventions*, S. 15 (26 f.); *Perry*, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), *Exploring the community impacts of hate crime*, S. 47 (53 f.); ein hohes Auftreten von Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf einen öffentlich viel diskutierten (nicht bewiesenen) Einzelfall beschreiben *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 143 f.

487 *Wisconsin vs. Mitchell*, 508 U.S. 476 (1993): <<http://supreme.justia.com/cases/-federal/us/508/476/case.pdf>> (Stand: 09.06.2021). Das Urteil klärte die viel diskutierte Frage um die Verfassungsmäßigkeit strafverschärfender Gesetze für Vorurteilskriminalität, vgl. *Levin/Nolan*, *The violence of hate*, S. 75–77. Kritik am Urteil formulieren *Jacobs/Potter*, *Hate Crimes*, S. 125–128.

488 *Wisconsin vs. Mitchell*, 508 U.S. 476 (1993), S. 488.

Vor diesem Hintergrund lässt sich der Ministerrat der OSZE verstehen, der Hasskriminalität als eine die Verbreitung von Terrorismus begünstigende Bedingung identifiziert und „Hassverbrechen, Diskriminierung und Intoleranz als Nährboden für gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung“ bezeichnet.⁴⁸⁹ Ebenfalls deutlich verurteilen *Levin* und *Nolan* Vorurteile und Fanatismus als wesentliche Grundlage für alle Genozide und massiven strukturellen Diskriminierungen. Sie seien zerstörerisch und verhinderten ein friedvolles menschliches Zusammenleben.⁴⁹⁰ In weniger markanten Worten, aber nicht minder eindrücklich beschreibt die Ontario Menschenrechtskommission die sozialen Folgen, wenn sich ein Teil der Gesellschaft weniger wertgeschätzt und wertvoll fühlt:

*„persons who do not feel valued in society cannot contribute or participate to their full potential. And, if a large segment of our population is not attaining its fullest potential, neither is our community.“*⁴⁹¹

Es steht demnach fest, dass der Gesellschaftsentwurf, der durch jede Straftat herausgefordert wird, unter Hasskriminalität in besonderer Form leidet. Hasskriminalität spaltet, grenzt aus und führt zu tiefen Verunsicherungen und Verschiebungen in der Wahrnehmung über die Gesellschaft. Diskriminierende Kriminalität ist Folge und Verstärker einer Stigmatisierung von Menschen und sich daraus entwickelnden Ideologien der Ungleichwertigkeit. Zwar muss unterschieden werden zwischen einer vorurteilsmotivierten Körperverletzung und terroristischen Strukturen oder gar der gezielten Verfolgung und Vernichtung von Bevölkerungsgruppen. Jeder Vorfall diskriminierender Kriminalität allerdings verändert den Blick auf die Perspektive von Pluralität, Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit.

489 OSZE, Beschluss Nr. 9/09: Bekämpfung von Hassverbrechen – MC.DEC/9/09 (2009).

490 *Levin/Nolan*, The violence of hate, S. 168.

491 *Ontario Human Rights Commission*, Paying the price: The human cost of racial profiling, S. 34.

IV. Schutz von Betroffenen

1. Vielfalt rechtlicher Möglichkeiten

Das *hate crime*-Konzept ruft nach weit verstandener Auffassung nach dem Strafrecht.⁴⁹² Dieses wiederum ist stark täterbezogen.⁴⁹³ Ziel des Strafverfahrens ist die Aufklärung und staatliche Beantwortung begangener strafbarer Handlungen.⁴⁹⁴ Der oder die Verletzte ist im Prozess jedoch nicht mehr nur Zeug*in.⁴⁹⁵ Die Interessen der Verletzten sind (nicht nur) in der deutschen Strafrechtspflege in der Vergangenheit rege diskutiert und gewürdigt und ihnen zunehmend Informations- und Beteiligungsrechte eingeräumt worden.⁴⁹⁶ Die Einführung der „psychosozialen Prozessbegleitung“ gemäß § 406g StPO im Jahr 2015 für besonders schutzbedürftige Verletzte erfolgte explizit auch für Betroffene von Hasskriminalität.⁴⁹⁷

Aus menschenrechtlicher Sicht geht es um ein neues Verständnis einer „restorativen“ Strafrechtspflege, die neben der Gesellschaft und den Täter*innen auch das Opfer wieder stärker in diesen Prozess einbezieht.⁴⁹⁸ Laut *Reemtsma* ist es das (traumatisierte) Opfer, das der Resozialisierung bedarf.⁴⁹⁹ Die Bestrafung von Täter*innen sei für die Verletzten „keine

492 Ausdrücklich *Dessecker*, FS Rössner, S. 59.

493 *Rieß*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Rn. 60.

494 *Patsourakou*, Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem, S. 24; *Zappalà*, Human rights in international criminal proceedings, S. 220.

495 So noch *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem, S. 10.

496 *Schöch*, in: Sautner/Jesioneck (Hrsg.), Opferrechte im Strafprozess in Deutschland, S. 119–121; ausführlicher Überblick bei *Kilchling*, Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts, S. 25–48; *Ziegler*, Konfrontationsrecht vs. Opferschutz, S. 163–179; eine Trendwende bereits Anfang der 1980'er Jahre ausmachend: *Rieß*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Rn. 1; die Veränderung ist international feststellbar, vgl. *Zappalà*, Human rights in international criminal proceedings, S. 220; *Kirchengast*, Victimology and Victim Rights, S. 226; *Göhler*, Strafprozessuale Rechte des Verletzten in der Europäischen Union, S. 24–27.

497 BT-Drs. 18/4621, 32.

498 *Nowak*, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Strafrechtspflege und Menschenrechte - Gedanken zu einer lebendigen Schnittstellenproblematik, S. 1 (45); andere Autoren kritisieren dagegen eine vermeintliche Dominanz des Opferschutzes im Strafverfahren, z.B. *Schwenn*, FS Fischer, S. 835 (841); *Köbel*, FS Fischer, S. 689 (702 f.).

499 *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem, S. 26 f.

Wiedergutmachung, sondern die Abwendung weiteren Schadens.“⁵⁰⁰ Es ist daher wichtig, dass einerseits die Verfahren von den Behörden und der Justiz mit Nachdruck betrieben und andererseits präventiv weitere Maßnahmen zur Reduzierung von vorurteilsgeleiteter Gewalt unternommen werden.⁵⁰¹ Im Rahmen des Ersteren wird die Bedeutung von Verständnis und Sensibilität fördernder Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz regelmäßig hervorgehoben.⁵⁰² Inwieweit die aktuellen *hate crime laws* die Situation für potentiell und tatsächlich Geschädigte verbessern, ist empirisch kaum nachzuweisen.⁵⁰³ *John* zufolge hat die Aufnahme von strafverschärfenden Gesetzen für Vorurteils kriminalität in der Schweiz stark präventiv gewirkt.⁵⁰⁴ Laut einer unveröffentlichten Studie wird in US-Bundesstaaten, die eine detaillierte Gesetzgebung zu Vorurteils kriminalität haben, von behördlicher Seite ein erhöhtes Aufkommen an vorurteilsgeleiteten Straftaten festgestellt.⁵⁰⁵ Dies lässt sich zumindest als Indiz für die These betrachten, dass Gesetze zu Vorurteils kriminalität die Geschädigten ermutigen und sie verstärkt dazu veranlassen, die Hilfe von staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Für die psychische Aufarbeitung von Kriminalitätsopfern sind die Mittel des Strafrechts nur begrenzt geeignet. Dies wird bereits durch einen Vergleich der in Befragungen angegebenen Viktimisierungen und der strafrechtlichen Aufklärungsrate deutlich, da beispielsweise in England

500 *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem, S. 27.

501 *Cavadino*, Contemporary Issues in Law 2013, 1 (12); gemeinsame Schlussfolgerungen aller Fraktionen im Abschlussbericht des 2. NSU-Untersuchungsausschusses, BT-Drs. 17/14600, 861 – 867.

502 Siehe z.B. *Asmus/Enke*, Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern, S. 154–158; *Parker*, in: Perry/Lawrence (Hrsg.), Police Training, S. 51; *Payandeh*, JuS 2015, 695 (700); *Strobl/Lobermeier/Böttger*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2003, 29 (46). Das Erfordernis von Schulungsangeboten für Polizei- und Gerichtsbedienstete zur Förderung des Bewusstseins von Opfern ist in Art. 25 Richtlinie 2012/29/EU europarechtlich normiert und bezieht sich i.V.m. Art. 22 Abs. 1, 3 Richtlinie 2012/29/EU insbesondere auch auf Opfer, die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangene Straftaten erlitten haben.

503 *Wittmann/Baumann*, ZAR 2022, 60 (62) nehmen – ohne nähere Begründung – an, dass durch die Reform des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB [Kap. B. I. 2.] eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Motivlage von Straftaten erreicht worden sei.

504 2. NSU-Untersuchungsausschuss, BT-Drs. 17/14600, 825.

505 *Craig-Henderson*, in: Perry/Lawrence (Hrsg.), Victim Services and Counseling for Victims and Communities that experience Hate Crime, S. 193 (204).

und Wales auf 35 rassistische Straftaten nur eine strafrechtliche Verurteilung folgt.⁵⁰⁶ Prävention gilt als vorzugswürdig.⁵⁰⁷ Sowohl individuelle Unterstützung bei der Aufarbeitung einer Straftat als auch Präventionsprogramme versprechen höheren Erfolg, wenn Betroffenengruppen einbezogen werden.⁵⁰⁸ Die selbstbestimmte Kontrolle des/der Betroffenen einer Straftat über den individuellen Aufarbeitungs- und Verarbeitungsprozess ist wesentlich für dessen Erfolg.⁵⁰⁹

Als *hate crime*-Gesetz gilt in den USA aber auch die Einrichtung zivilrechtlicher Rechtsbehelfe mit dem Ziel einer Entschädigung für Betroffene von vorurteilsgeleiteten Straftaten.⁵¹⁰ Zu beachten ist das für die entstandene Gesetzgebung entscheidende jahrzehntelange Engagement von US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen, die auf die Benachteiligung von stigmatisierten Gruppen hinwiesen und eine Gleichberechtigung einforderten.⁵¹¹ Um das Problem des Hasses in der Gesellschaft anzugehen, braucht es eine „breite, ganzheitliche und interdisziplinäre Sichtweise“.⁵¹² Das Konzept der Vorurteilskriminalität ist also trotz der aktuellen Fokussierung auf das Strafrecht auf kein einzelnes Rechtsgebiet beschränkt.

Vielmehr sind Normen zur Vorurteilskriminalität als Bestandteil des Antidiskriminierungsrechts zu betrachten, das einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, um Diskriminierung zu bekämpfen.⁵¹³ Zwar können Gesetze zur Hasskriminalität und das Antidiskriminierungsrecht auch als zwei separate Gegenstände betrachtet werden, indem Diskriminierung betont als eine nachteilige Behandlung von Personen verstanden wird, die erlaubt ist,

506 Gadd, *British Journal of Criminology* 2009, 755 (757).

507 Balderston, in: Roulstone/Mason-Bish (Hrsg.), *After disablist hate crime: which interventions really work to resist victimhood and build resilience with survivors*, S. 177 (184).

508 Balderston, in: Roulstone/Mason-Bish (Hrsg.), *After disablist hate crime: which interventions really work to resist victimhood and build resilience with survivors*, S. 177 (184–187) m.w.N.

509 Balderston, in: Roulstone/Mason-Bish (Hrsg.), *After disablist hate crime: which interventions really work to resist victimhood and build resilience with survivors*, S. 177 (187) m.w.N.

510 Ainsworth/Bryan, *The Georgetown Journal of Gender and the Law* 2016, 303 (307–313).

511 Coester, *Hate Crimes*, S. 43–48.

512 Eisenberg, *ZStW* 2020, 644 (665).

513 So beispielsweise *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Handbook on European non-discrimination law, S. 81–86; einschränkend, aber Analogien zwischen zivilrechtlichem Antidiskriminierungsrecht und *hate crime laws* im US-amerikanischen Recht erkennend Lieberman/Freeman, in: Perry/Lawrence (Hrsg.), *Confronting violent bigotry: Hate Crime Laws and Legislation*, S. 1 (2).

solange sie nicht aufgrund bestimmter diskriminierungsrechtlich sensibler Merkmale erfolgt.⁵¹⁴ Hasskriminalität erfordert dagegen ein unabhängig von Vorurteilen oder Hass strafbares Grunddelikt. Allerdings verbindet sowohl Gesetze zur Vorurteilskriminalität als auch Antidiskriminierungsrecht und Diskriminierungsverbote in entscheidender Weise das Ziel der Bekämpfung diskriminierend motivierter oder wirkender Verhaltensweisen. Besonders deutlich wird dies durch die alternative Bezeichnung der Vorurteils- oder Hasskriminalität als diskriminierende Kriminalität.⁵¹⁵

2. Opferperspektive

In England und Wales hängt die polizeiliche Einordnung eines *hate crime* primär von der Einschätzung der Geschädigten ab.⁵¹⁶ Gleiches wird auch für das deutsche Recht in Abkehr von der „polizeilichen Beurteilung aus der Distanz“⁵¹⁷ gefordert.⁵¹⁸ Vom NSU-Untersuchungsausschuss wurde angemahnt, die Perspektive der Geschädigten für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu nutzen, indem ein vom Opfer oder von Zeug*innen angegebenes Tatmotiv von Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt wird.⁵¹⁹ Zum 1. Januar 2017 schließlich wurde das Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität um eine Fußnote ergänzt, der zufolge bei der Würdigung der Umstände der Tat „neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Be-

514 So ODIHR/IAP, Prosecuting Hate Crimes, S. 24.

515 Mačkić, Proving Discriminatory Violence at the European Court of Human Rights, S. 1; Moran, in: Hall/Corb/Giannasi/Grieve/Lawrence (Hrsg.), LGBT hate crime, S. 266 (269–272).

516 O'Neill, Hate Crime, England and Wales, 2016/17, S. 2 Viele Opfer treffen in Geschädigtenvernehmungen ungefragt keine Aussage zu einem potentiellen Hassmotiv, weshalb Glet einer stärkeren Einbindung der Geschädigten bei der inhaltlichen Falleinschätzung skeptisch gegenübersteht: Glet, Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland, S. 193 f. Diese Einschätzung wirkt vorschnell, denn auf Nachfrage können die Geschädigten möglicherweise genauere und begründete Angaben zum vermuteten Motiv des Täters treffen.

517 Dessecker, FS Rössner, S. 59 (73).

518 ECRI, Conclusions on the Implementation of the Recommendations in respect of Germany subject to Interim Follow-Up - CRI(2017)6, S. 6; Coester, FS Rössner, S. 38 (47).

519 BT-Drs. 17/14600, 861. Konkret wird eine Änderung der RiStBV und der polizeilichen Dienstvorschriften empfohlen.

troffenen mit einzubeziehen“ ist.⁵²⁰ Die Klarstellung ist allerdings (noch) nicht in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aufgenommen worden.⁵²¹ Die Definitionsmacht über die Tatmotivation obliegt jedenfalls weiterhin den Beamt*innen, weshalb die Polizeistatistik als verzerrt bezeichnet wird.⁵²²

Eine Betrachtung des Charakters vorurteilsgeleiteter Straftaten führt vor allem zur Erkenntnis der spezifischen Schäden, die durch diese Kriminalitätsform entstehen. Der Schaden für das Opfer, die kollektiv Betroffenen, sowie die demokratische Gesellschaft hängt dabei wesentlich von der tatsächlichen Wahrnehmung der vorurteilsgeleiteten Motivation der Täter*innen ab. Gehen sowohl das Opfer als auch die Umwelt von einer Straftat aus, bei der bloß der einschlägige Tatbestand ohne jegliche weitere Motivation eines Angriffs gegen ein gruppenbezogenes Merkmal des Opfers erfüllt ist, treten die weiteren vertieften Schäden eines Botschaftsdelikts nicht ein. Dieser Umstand erlaubt eine deutlich intensivere Berücksichtigung der Opferperspektive für die Einschätzung der Tat. Wenn es aber über die Lagebilderfassung hinaus um rechtsstaatliche Verfahren geht, in denen von der Feststellung einer Vorurteilmotivation etwa Wirkungen für die Strafzumessung oder – als Gegenstand dieser Arbeit – die aufenthaltsrechtliche Position des Opfers abhängen, müssen neben der subjektiven Einschätzung des Betroffenen auch objektive Umstände hinzutreten, die die Einschätzung des Geschädigten stützen.

V. Fazit

Die aktuelle Forschung belegt die unterschiedlichen Auswirkungen von Vorurteilskriminalität und nicht-vorurteilsgeleiteter Kriminalität. Hasskriminalität stellt ein besonderes Bedrohungspotential für eine Vielzahl an Betroffenen dar. Die speziellen Schadensdimensionen von Vorurteilskriminalität begründen demnach den Bedarf an speziellen Gesetzen zur Bekämpfung dieses besonderen Kriminalitätsphänomens.

520 *Bundeskriminalamt*, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, S. 5; die Überführung der Fußnote in den Satz im Hauptteil fordert *Kleffner*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt, S. 30 (36).

521 Vgl. Nr. 207 Abs. 3 RiStBV.

522 *Habermann/Singelstein*, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, S. 18 (25–27).

Als soziales und politisches Phänomen verursachen vorurteilsgeleitete Straftaten empirisch nachweisbar größere psychische Schäden als nicht-vorurteilsgeleitete Straftaten sowohl für das individuelle Opfer als auch für die Opfer-Zielgruppe. Zudem wird nachvollziehbar ein größerer Schaden für die Gesellschaft angenommen. Das Konzept der Hass- oder Vorurteils kriminalität wird als Reaktion auf die analysierten Schadensdimensionen vor allem mit strafrechtlich erhöhten Sanktionen gegenüber den Täter*innen wahrgenommen. Die Bekämpfung von Hass- oder Vorurteils kriminalität erfordert allerdings vielfältige Maßnahmen um einem seit Jahrhunderten wirkmächtigen und sich ständig wandelnden Exklusionsmechanismus effektiv zu begegnen. Hierbei kommen, da eine prekäre aufenthaltsrechtliche Lage die Auswirkungen diskriminierender Kriminalität verstärkt, grundsätzlich auch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu Gunsten der Tatopfer in Betracht.